



Impressum

Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK)

Bereich Energie, Umwelt, Industrie – Berlin

Herausgeber und Copyright

© Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) | Bereich Energie, Umwelt, Industrie
Postanschrift: 11052 Berlin | Hausanschrift: Breite Straße 29 | Berlin-Mitte
Telefon: 030 20308-0 | Telefax: 030 20308-1000

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

DIHK Brüssel

19 A-D, Avenue des Arts | B-1000 Bruxelles
Telefon: +32-2-286-1611 | Telefax: +32-2-286-1605

 info@dihk.de

 www.dihk.de

Ansprechpartner

Christoph Petri, 030 20308-2212, petri.christoph@dihk.de

Redaktion

Vanessa Weis, weis.vanessa@dihk.de

Layout

Friedemann Encke, encke.friedemann@dihk.de

Bildnachweis

© www.gettyimages.com

Stand

Juli 2024

Umgang mit Verpackungen in Europa – eine Übersicht der nationalen Umsetzung – aktualisierte Auflage (Stand: 31. Juli 2024)

Die am 4. Juli 2018 in Kraft getretene novellierte EU-Verpackungsrichtlinie ((EU) 2018/852) war Anlass für zahlreiche Änderungen in den nationalen Gesetzgebungen der EU-Mitgliedstaaten. Allerdings variieren die jeweiligen Regelungen über den Umgang mit Verpackungen von Land zu Land. Unternehmen, die verpackte Waren in diesen Ländern in den Verkehr bringen, müssen deshalb sehr unterschiedliche Anforderungen beachten. Dies beeinträchtigt den grenzüberschreitenden Warenverkehr und führt zu Rechtsunsicherheiten. Diese Broschüre soll deshalb einen Überblick über die jeweiligen Anforderungen an Inverkehrbringer von Verpackungen in den verschiedenen Staaten Europas verschaffen.

Wir beantworten die Fragen: Wer unterliegt den verpackungsrechtlichen Bestimmungen? Welche Verpackungen fallen in den Anwendungsbereich? Welche Kennzeichnungspflichten und Sonderregelungen gibt es?

Um die EU-weit unterschiedlichen Regelungen zu harmonisieren, hat die EU-Kommission am 30.11.2022 einen Vorschlag für eine neue Verpackungsverordnung veröffentlicht. Bis diese Regelung beschlossen und in Kraft tritt, kann jedoch noch mehr als ein Jahr vergehen. Seit der letzten Auflage der Broschüre (30.07.2023) hat es weitere Änderungen gegeben, die eine Aktualisierung dieser Broschüre notwendig machten. Da sich auch die Regelungen innerhalb der Mitgliedstaaten immer wieder ändern, können wir leider keine Gewähr für Vollständigkeit und Aktualität übernehmen.

Unter Mitarbeit zahlreicher Auslandshandelskammern hat die DIHK eine einführende Gesamtübersicht über die verschiedenen nationalen Regelungen erstellt. Das letzte Änderungsdatum ist jeweils bei den einzelnen Ländern zu entnehmen.

Die Veröffentlichung ist ein Service der IHK/AHK-Organisation für die Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl die Broschüre mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Inhalt

BELGIEN	5
BULGARIEN	7
DÄNEMARK	9
DEUTSCHLAND.....	12
ESTLAND	14
FINNLAND.....	16
FRANKREICH.....	18
GRIECHENLAND.....	20
IRLAND	22
ITALIEN	24
KROATIEN.....	27
LUXEMBURG.....	29
NIEDERLANDE	31
NORWEGEN	33
ÖSTERREICH.....	35
POLEN	37
PORTUGAL.....	42
RUMÄNIEN.....	44
SCHWEDEN.....	46
SCHWEIZ	48
SLOWAKEI	50
SLOWENIEN.....	51
SPANIEN	53
TSCHECHIEN	56
TÜRKEI	59
UNGARN	61
VEREINIGTES KÖNIGREICH	63

BELGIEN

Rechtliche Umsetzung	Gesetzliche Grundlage ist das Zusammenarbeitsabkommen bezüglich der Vermeidung und der Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen vom 4. November 2008 zwischen der Wallo-nischen Region, der Flämischen Region und der Region Brüssel Hauptstadt. Das Abkommen hat somit in ganz Belgien Gesetzeskraft und stellt sicher, dass in allen drei Regionen die-selben Standards gelten. Das Abkommen gilt für alle Verpackungen, die auf den belgischen Markt gebracht werden. Unternehmen können sich für ihre Verpackungsmeldungen bei einem zugelassenen Rück-nahmesystem anmelden oder individuelle Rücknahmepläne bei den zuständigen Behörden einreichen. Übernehmen Unternehmen individuell die Rücknahmepflicht, müssen sie die erzielte Wiederverwertung gegenüber der Interregionalen Verpackungskommission nach-weisen. Ebenfalls müssen die Unternehmen nachweisen, dass sie die gesetzlich festgeleg-ten Informationspflichten gegenüber den Behörden erfüllt haben. Zurzeit sind zwei kollektive Rücknahmesysteme in Belgien zugelassen: FostPlus für Haus-haltsverpackungen und Val-I-Pac für gewerbliche und Transportverpackungen.
Pflichten Herstel-ler, Handel, Im-porteure	Das Zusammenarbeitsabkommen gilt für jeden, der mit Ware befüllte und beim Endver-braucher anfallende Verpackungen (inkl. Füllmaterial) in Belgien in Verkehr bringt. Er gilt als Verpackungsverantwortlicher. In der Regel ist dies der Hersteller des Produktes. Hat der Hersteller seinen Sitz im Ausland, so ist im Normalfall der inländische Importeur verpa-ckungsverantwortlich. Ausschlaggebend für die Definition des Verpackungsverantwortli-chen ist die Rechnungsstellung. Grundsätzlich besteht für den Verpackungsverantwortlichen eine Rücknahmepflicht für die Verpackungen, die Verpflichtung, bestimmte Recyclingquoten zu erreichen, sowie eine In-formationspflicht gegenüber Behörden und Öffentlichkeit. Zur Erfüllung dieser Verpflich-tungen können sich Unternehmen einem zugelassenen Rücknahmesystem anschließen, das diese Verpflichtungen dann für das angeschlossene Unternehmen übernimmt. Bringt ein Unternehmen eine Jahresmenge von mehr als 300 Tonnen Einwegverpackungen in Belgien auf den Markt bzw. verpackt (oder lässt es) es in Belgien Produkte mit mehr als 100 Tonnen Einwegverpackungen verpacken, die dann in Belgien auf den Markt gebracht werden, ist verpflichtet, alle drei Jahre bei der Interregionalen Verpackungskommission einen Abfallvermeidungsplan einzureichen. Allgemein gilt eine Bagatellgrenze von 300 kg Verpackungsmaterial pro Jahr. Jedoch ist eine Anmeldung bei FostPlus unabhängig von dieser Menge erforderlich, wenn das Logo „Der grüne Punkt“ auf den Verpackungen verwendet wird. Vorgehen für Inverkehrbringer in Belgien: • Ermittlung von Verpackungstypen, Materialarten und Mengen • Feststellen, ob Bagatellgrenze angewendet werden kann • Feststellen, ob man verpackungsverantwortlich ist • Anmeldung bei einem Rücknahmesystem oder Einreichung eines individuellen Rück-nahmeplans <u>Insbesondere: Pflichten des Onlinehandels</u> Die Registrierungs- und Lizenzierungspflichten gelten auch für Online- Händler, wenn kommerzielle Aktivitäten in Belgien durchgeführt werden. Dies ist der Fall, wenn man sich explizit an belgische Kunden wendet, z.B., wenn der Webshop in 2 der belgischen Amtssprachen betrieben wird. Versandkartons und Füllmaterial gelten ausdrücklich als Verkaufsverpackung.
Finanzierung/ Entsorgung	Die Entsorgung der Verpackungen wird über die Mitgliedsbeiträge bei Val-I-Pac und bzw. oder FostPlus finanziert.

	Die Systeme nutzen diese Beiträge, um die Verpackungen einzusammeln, zu sortieren und zu recyceln. Eine weitere Finanzierungsquelle sind Einkünfte aus dem Verkauf der eingesammelten Materialien. Verantwortlich für das Einsammeln und die Verwertung von Restmüll sind die Städte und Gemeinden. Die Finanzierung erfolgt über den Verkauf von speziell lizenzierten Restabfallsäcken.
B2B/B2C	Ob eine Verpackung als Haushaltsverpackung oder als gewerbliche Verpackung einzustufen ist, hängt von der Konzeption des Produktes ab: Ist das Produkt ausschließlich für den gewerblichen Gebrauch entworfen, werden die Verpackungen automatisch als gewerblich eingestuft. Das zuständige Rücknahmesystem ist dann VaL-I-Pac. Bei allen anderen Produkten empfiehlt sich die Konsultation der sogenannten „Grauen Liste“, die ähnlich dem Katalog der Zentralen Stelle festlegt, welche Verpackung als gewerblich oder als haushaltsmäßig einzustufen ist. Für gewerbliche Verpackungen besteht in Belgien de facto keine Verantwortlichkeit eines ausländischen Unternehmens, da es immer ein belgisches Unternehmen gibt, das für diese Verpackungen verantwortlich ist. Eine Teilnahme bei VaL-I-Pac ist daher nicht vorgesehen. Auch bei Haushaltsverpackungen ist außer beim Verkauf an private Endkunden im Fernabsatz normalerweise das erste belgische Unternehmen für die Lizenzierung verantwortlich. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind möglich, wenn das Unternehmen substantielle ökonomische Aktivitäten in Belgien durchführt. Indikationen hierfür sind z. B. das Vorhandensein einer belgischen Umsatzsteuernummer oder eines Verkaufsbüros in Belgien. Belgische Unternehmen können die Meldepflichten im Rahmen eines Mandates an das ausländische Unternehmen übertragen.
Kennzeichnung	Zurzeit gibt es keine Verpflichtung, Sortierhinweise auf den Verpackungen anzubringen. Die Kennzeichnung mit dem „Grünen Punkt“ ist ebenfalls nicht verpflichtend. Unternehmen können auf Haushaltsverpackungen freiwillig Sortierhinweise anbringen, die auf der Webseite von FostPlus veröffentlicht werden. Elektrische und elektronische Geräte als auch Batterien müssen entsprechend der geltenden EU- Richtlinien gekennzeichnet werden.
Sonstiges	Interregionale Verpackungskommission: https://www.ivcie.be/de/ <i>Letzte Änderung zum 31.07.2023</i>

BULGARIEN

Rechtliche Umsetzung	Gesetzliche Grundlage ist das seit 2012 geltende Abfallbewirtschaftungsgesetz und die damit verbundenen Verordnungen: Die Verpackungs- und Verpackungsabfallverordnung und die Verordnung zur Festlegung der Reihenfolge und Höhe der Zahlung einer Produktgebühr. Die Personen, die Produkte entwickeln, herstellen, verarbeiten, behandeln, verkaufen, aus einem Mitgliedstaat der EU einbringen oder in der Republik Bulgarien auf den Markt bringen (die „verpflichteten Personen“), sind dazu verpflichtet, Maßnahmen zur Reduzierung der Abfälle durch ihre Produkte zu treffen. Die Verpflichtungen können individuell oder durch ein von einer Wiederherstellungsorganisation vertretenes kollektives System erfüllt werden. Wenn die „verpflichteten Personen“ ihre Verpflichtung zur getrennten Sammlung, Wiederverwendung, Recycling und/oder Verwertung von Abfällen nicht nachweisen können, haben sie eine Produktgebühr an das Unternehmen für Management der Umweltschutzaktivitäten im Ministerium für Umwelt und Wasser zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird anhand einer von der verpflichteten Person erstellten monatlichen Referenzerklärung festgelegt, in der die Mengen und Materialien der Verpackungen beschrieben werden. Die Produktgebühr gilt als im Verkaufspreis des betreffenden Produkts enthalten. Nach öffentlichen Informationen erfüllen die meisten Hersteller in Bulgarien ihre Verpflichtungen durch kollektive Systeme.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Die verpflichteten Personen sind verantwortlich für: • die Verringerung der Erzeugung von Verpackungsabfällen, einschließlich der Optimierung von Verpackungen und ihrer Wiederverwendung sowie der Einbeziehung von recycelten Materialien in die Herstellung von Verpackungen, sofern dies nicht gegen Hygiene- und Gesundheitsstandards verstößt • die getrennte Sammlung der von ihnen erzeugten Verpackungsabfälle, einschließlich der Organisation von Systemen für getrennte Sammlung, Recycling und Verwertung von Verpackungsabfällen • das Recycling und die Verwertung von getrennt gesammelten Verpackungsabfällen; • die umweltfreundliche Entsorgung von Verpackungsabfällen, die nicht recycelt und/oder verwertet werden können Die verpflichteten Personen sollen Maßnahmen treffen, um die in der Verpackungs- und Verpackungsabfallverordnung festgelegten Ziele zu erreichen. Die Ziele bestehen darin, die Verwertung oder Verbrennung in Abfallverbrennungsanlagen mit Energierückgewinnung oder Recycling von mindestens einem bestimmten Prozentsatz der Verpackungen zu erreichen. Erfüllen sie ihre Verpflichtungen individuell, so sind die verpflichteten Personen sowie alle ihre Händler, einschließlich der Personen, die an Endverbraucher verkaufen, verpflichtet, die durch die Verwendung der jeweiligen Produkte entstehenden Abfälle am Verkaufsort zurückzunehmen. Wenn die verpflichteten Personen nicht identifiziert werden können, haben Händler, einschließlich der Personen, die an Endverbraucher verkaufen, die gleichen Verpflichtungen wie Hersteller, Importeure und/oder Personen, die Ankünfte der verpackten Waren innerhalb des Landes deklarieren. Verfahren für die Erfüllung von Verpflichtungen: • Abschluss eines Vertrages, wenn Verpflichtungen durch kollektive Systeme erfüllt werden oder • Beantragung einer Genehmigung für Erteilung einer Erlaubnis bei individueller Erfüllung von Verpflichtungen

Finanzierung/ Entsorgung	Bei Erfüllung von Verpflichtungen durch die kollektiven Systeme zahlen die verpflichteten Personen eine Vergütung an die Wiederherstellungsorganisation, mit der sie einen Vertrag abgeschlossen haben. Erfüllen die verpflichteten Personen ihre Verpflichtungen individuell, stellen sie auf eigene Kosten die Erfüllung ihrer Verpflichtungen sowie die Erreichung der Ziele der Verpackungs- und Verpackungsabfallverordnung sicher. Die Gemeinden erheben eine Gebühr für Siedlungsabfälle, die in der Regel vom Eigentümer steuerpflichtiger Immobilien im Gemeindegebiet gezahlt wird.
B2B/B2C	Eine Unterscheidung zwischen B2B- und B2C-Beziehungen bei der Aufteilung der Verpflichtungen findet nach dem Abfallbewirtschaftungsgesetz und den damit verbundenen Verordnungen nicht statt.
Kennzeichnung	Die Kennzeichnungspflicht gilt für alle Verpackungen, die ab dem 01.01.2022 zum ersten Mal in Bulgarien in Verkehr gebracht wurden. Die bulgarische Verpackungsverordnung sieht die alphanumerischen Codes der EU-Entscheidung 97/129/EG zur Identifizierung des Verpackungsmaterials vor. Der Code ist nach der bulgarischen Verpackungsverordnung in der Mitte des Möbiuskreises (siehe Anhang 3, VerpVO) anzubringen. Auch der Tidyman muss auf der Verpackungskomponente mit dem größten Gewicht oder einem Etikett deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein (siehe Anlage 4, VerpVO). Das Anbringen des Tidyman, sowie der Möbiuskreis sind freiwillig.
Sonstiges	AbfallbewirtschaftungsG (auf Englisch) Informationsseite des Ministeriums für Umwelt und Wasser (auf Englisch) Bulgarien ist Mitglied bei Pro Europe. <i>Letzte Änderung zum 30.06.2024</i>

DÄNEMARK

Rechtliche Umsetzung	In Dänemark treten spätestens ab dem Jahr 2025 neue Regelungen zur erweiterten Herstellerverantwortung für Verpackungen und Einwegkunststoffprodukte in Kraft. Bereits am 05.01.2023 wurde die erweiterte Herstellerverantwortung für Tabakprodukte mit Filter in Dänemark eingeführt. <u>Einwegkunststoffrichtlinie</u> Mit der Einwegkunststoffrichtlinie werden neue Regeln und Anforderungen für bestimmte Einwegkunststoffprodukte und Fanggeräte in Dänemark eingeführt. Die Richtlinie tritt zu unterschiedlichen Terminen in Dänemark in Kraft: • 5. Januar 2023: Erweiterte Herstellerverantwortung für Tabakprodukte mit Filter • 31. März 2024: Erweiterte Herstellerverantwortung für kunststoffhaltige Fanggeräte • 3. Juli 2024: Produktanforderungen für Getränkeflaschen • 31. Dezember 2024: Erweiterte Herstellerverantwortung für Einwegkunststoffprodukte <u>Erweiterte Herstellerverantwortung für Tabakprodukte mit Filter 5. Januar 2023</u> Die am 5. Januar 2023 eingeführte Herstellerverantwortung für Tabakprodukte mit Filter sind die ersten Produkte, die in Dänemark der Herstellerverantwortung unterliegen. Unternehmen, die unter die dänischen Rechtsvorschriften fallen, müssen Folgendes beachten: • Registrierung in das dänische DPA-Register – Dansk Producentansvarsregister • Kostentragung von Reinigungskationen • Kennzeichnung und Informationen • Datenmeldung • Die Gebühr beträgt 0,96 Öre (DKK) pro Filter im Jahr 2024. <u>Erweiterte Herstellerverantwortung für kunststoffhaltige Fanggeräte 31. März 2023</u> Die Herstellerverantwortung für Fanggeräte wird zum 31. Dezember 2024 in Dänemark in Kraft treten. Ein Teil der Verordnung, darunter die Verpflichtung zur Registrierung, Datenmeldung, Stellung von Sicherheiten, ist bereits am 31. März 2024 eingeführt. Die Pflicht zur Beseitigung und Rücknahme gilt ab dem 31. Dezember 2024. Geräte, die im Zusammenhang mit Fischerei und Aquakultur verwendet werden, fallen unter die Herstellerverantwortung und werden wie folgt kategorisiert: • Kommerzielle Fischereiausrüstung (z.B. Schleppnetze, Ringwaden, Dredge und Schnurrewaden) • Sonstige Fischereiausrüstung <u>Produktanforderungen für Getränkeflaschen 3. Juli 2024</u> Getränkebehälter mit einem Volumen von bis zu 3 Litern dürfen in Dänemark ab dem 3. Juli 2024 nur in Verkehr gebracht werden, wenn deren Verschlüsse und Deckel während der bestimmungsgemäßen Nutzungsphase des Produkts an den Behältern befestigt bleiben. Dazu zählen Getränkeflaschen und Verbundverpackungen bzw. Getränkekartons inkl. Verschlüsse und Deckel. Getränkeflaschen, die überwiegend aus Polyethylenterephthalat (PET) bestehen, müssen ab dem Jahr 2025 mindestens 25 % recycelten Kunststoff und im Jahr 2030 30 % recycelten Kunststoff enthalten. Die Produktanforderung umfasst nicht: a) Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Kunststoffverschlüssen und -deckeln, b) Getränkebehälter, die für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke bestimmt und verwendet werden gem. Artikel 2, Buchstabe g) der EU-Verordnung Nr. 609/2013 und in
----------------------	--

	flüssiger Form vorliegen. <u>Erweiterte Herstellerverantwortung für weitere Einwegkunststoffprodukte 31. Dezember 2024</u> Für die folgenden 6 Einwegkunststoffprodukte ist die erweiterte Herstellerverantwortung ab dem 31. Dezember 2024 vorgesehen: • Luftballons, ausgenommen Luftballons für industrielle oder andere gewerbliche Anwendung und Zwecke, die nicht an Verbraucher verkauft werden. • Getränkebecher, inkl. Verschlüsse und Deckel, die gefüllt oder leer verkauft werden. • Getränkebehälter mit einem Volumen von bis zu 3 Litern. Dazu zählen Getränkeflaschen und Verbundverpackungen wie Getränkekartons inkl. Verschlüsse und Deckel. Jedoch keine Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckel aus Kunststoff. • Lebensmittelbehälter, bzw. Behälter mit oder ohne Deckel für Lebensmittel, die a) dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder als Take-away(-Gerichte) mitgenommen zu werden und b) i.d.R. aus der Verpackung verzehrt werden und c) ohne weitere Zubereitung, wie Kochen, Sieden oder Erhitzen, verzehrt werden. • Feuchttücher für die Körperpflege und Haushaltszwecke. • Leichte Kunststofftragetaschen, bzw. Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 50 Mikron hat. <u>Herstellerverantwortung für Verpackungen</u> Die gesetzliche Regelung zur Umsetzung der Herstellerverantwortung für Verpackungen wird in Dänemark in zwei Phasen erlassen. Die erste Phase ist bereits abgeschlossen und die Verordnung zur Registrierung und Meldung von Verpackungen ist am 01.04.2024 in Kraft getreten. Der zweite Teil der Verordnung soll mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 in Kraft treten und den Rahmen für unter anderem Rücknahmesysteme, Kompensation, Herstellerverantwortung für Getränkebecher und Kriterien für Umweltbelastung festlegen.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Unternehmen, die erstmals Produkte / Verpackungen in Dänemark bereitstellen, sind laut den Vorschriften zur Herstellerverantwortung „Hersteller“ und somit verpflichtet, sich im Herstellerregister Dansk Producentansvar – DPA registrieren zu lassen. Bezogen auf die Regelungen zur Herstellerverantwortung kann ein „Hersteller“ beispielsweise sowohl ein Importeur, ein Unternehmen, das andere Unternehmen mit der Produktion beauftragt, als auch ausländische Onlinehändler sein. Darüber hinaus müssen ausländische Unternehmen, die in Dänemark nicht etabliert sind – bzw. keine dänische CVR-Nr. haben, ihre Herstellerpflichten durch einen bevollmächtigten Vertreter in Dänemark erfüllen.

Finanzierung/ Entsorgung	Die neue Verpackungsverordnung beinhaltet auch die Verpflichtung, Kosten für die Sammlung, Sortierung und Verwertung von Verpackungsabfällen zu tragen. Die Verantwortung kann individuell oder kollektiv mittels Rücknahmesysteme erfüllt werden. Eine Liste der Rücknahmesysteme finden Sie hier. Die kollektiven Systeme sind verpflichtet, Gebühren gestaffelt nach Umweltbelastung der verschiedenen Verpackungsmaterialien zu verlangen. Die Anforderung wurde als Teil der neuen Mindestanforderungen für alle nationalen Herstellerverantwortungssysteme in der EU eingeführt. Dies soll den Herstellern einen finanziellen Anreiz geben, umweltfreundliche Verpackungen im Hinblick auf Wiederverwendung und effizientes Recycling zu entwerfen.	
B2B/B2C	Direktverkauf an Endverbraucher (z.B. Online-Handel) ist von der Herstellerverantwortung umfasst. Im Rahmen eines B2B-Verhältnisses ist der Lieferant verpflichtet zu untersuchen, ob die Verpackung beim Kunden als Abfall endet	
Kennzeichnung	Kennzeichnungspflicht für bestimmte Einwegkunststoffprodukte. https://www.retsinformation.dk/eli/ta/2023/1173 Freiwillige Kennzeichnung von Verpackungen mit der Art des Verpackungsmaterials. Verordnung über bestimmte Anforderungen an Verpackungen / (Anlage 4) Freiwillige Kennzeichnung von Verpackungen mit Piktogrammen für die Abfalltrennung. Design guidelines for packaging https://www.affaldspiktogrammer.dk/emballage	
Sonstiges	Meldung von Planmengen (Verpackungen) für das Jahr 2024:	
	<8 Tonnen Verpackungen pro Jahr	>8 Tonnen Verpackungen pro Jahr
	Meldepflicht: - Total in Verkehr gebrachte Verpackungsmenge je Haushalt und Gewerbe - Fakultative Angabe der Materialfraktionen	Meldepflicht: - Verpackungsmengen aufgeteilt in Materialfraktionen - Zwingend in Haushalts- und Gewerbeverpackungen zu unterteilen
	Es wird erwartet, dass im Jahr 2025 ein sogenanntes Bonus-Malus-Modell eingeführt wird. Verpackungen, die wiederverwendet oder recycelt werden – führen zu geringen Kosten für die Abfallentsorgung. Verpackungen, die verbrannt werden – führen zu Strafgebühr, ca. 35 % von den eigentlichen Kosten. Materialkategorien werden demnach in verschiedene Stufen unterteilt • 3 Niveaus für Kunststoffe (Weichkunststoff, Hartkunststoff, hart PET und Schaumkunststoff): niedrig / mittel / hoch • 2 Niveaus für Lebensmittel- und Getränkekarton, Glas, Pappe, Papier, Ferrometal und Aluminium: niedrig / hoch • Kein Niveau für Holz <i>Letzte Änderung zum 30.06.2024</i>	

DEUTSCHLAND

Rechtliche Umsetzung	Seit 1. Januar 2019 gilt das Verpackungsgesetz (VerpackG). Im Sommer 2021 wurde es umfassend novelliert. Letzte Anpassungen gab es nochmals im Mai 2023. Das Gesetz legt die Anforderungen an die Produktverantwortung nach § 23 KrWG für Verpackungen mit der Zielsetzung fest, die Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern. Das VerpackG richtet sich primär an Hersteller und Inverkehrbringer verpackter Waren. Danach haben sich sämtliche Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen in Verkehr bringen, im Verpackungsregister LUCID zu registrieren. Weiterhin haben sich diejenigen Hersteller an einem Rücknahmesystem zu beteiligen, soweit ihre Verpackungen typischerweise an private Endverbraucher oder vergleichbare Anfallstellen abgegeben werden. Es wurde die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR, beliebige Behörde) geschaffen, um die Transparenz in der Lizenzierung zu stärken und die Vollzugsbehörden zu unterstützen. Außerdem besteht eine Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen gem. § 31 VerpackG. Das VerpackG bezieht sich auf den Geltungsbereich Deutschland, sodass Verpackungen, die ausschließlich für den Export bestimmt sind, nicht nach den Vorgaben des VerpackG behandelt werden müssen.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Das VerpackG gilt für jeden, der mit Ware befüllte Verpackungen (inkl. Füllmaterial) in den Verkehr bringt, also der Hersteller gem. § 3 Abs. 14 VerpackG. Hat der Hersteller seinen Sitz im Ausland, so kann der inländische Importeur als Erstinverkehrbringer und damit als Hersteller gelten. Vor Inverkehrbringen der mit Ware befüllten Verpackungen ist eine Registrierung im Verpackungsregister LUCID der Zentralen Stelle Verpackungsregister notwendig. Fehlt diese, besteht ein Vertriebsverbot. Welche weiteren Pflichten bestehen, hängt von der Art der in Verkehr gebrachten Verpackungen ab. Grundsätzlich besteht für Inverkehrbringer von mit Ware befüllten Verpackungen, die typischerweise beim Endverbraucher anfallen, die Pflicht zur Systembeteiligung an einem der Dualen Systeme sowie die Registrierung und Datenmeldung bei der Zentralen Stelle. Eine Bagatellgrenze gibt es nicht. Vorgehen für Inverkehrbringer in Deutschland: • Ermittlung von Verpackungstypen, Materialarten und Mengen • Registrierung im Verpackungsregister LUCID der ZSVR (§ 9 VerpackG) Alle Hersteller/Letzthinverkehrbringer haben sich mit Stammdaten und Markennamen zu registrieren • Beteiligung an einem Dualen System (§ 7 VerpackG) Angabe von Materialart und Masse • Ggf. jährliche Vollständigkeitserklärung mit Auditierung der Mengendaten (nur für große Hersteller): Mengenschwellen für eine Vollständigkeitserklärung (jährlich) - 80 t Glas - 50 t Papier/Pappe/Karton - 30 t Verpackungen (Eisenmetalle, Aluminium, Kunststoffe, Verbundverpackungen) <u>Inbesondere: Pflichten des Onlinehandels</u> Die Registrierungs- und Lizenzierungspflichten gelten auch für alle Onlinehändler. Auch Versandkartons gelten ausdrücklich als Verkaufsverpackung. Für Betreiber elektronischer Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister besteht die Verpflichtung zur Überprüfung der vertraglich gebundenen Hersteller im Hinblick auf deren

	Pflichten aus dem Verpackungsgesetz. Diese Akteure haben danach zu überprüfen, ob die Hersteller registriert und an einem System beteiligt sind. Ist dies nicht der Fall, greift ein Vertriebsverbot.
Finanzierung/ Entsorgung	Die Entsorgung der Verpackungen über den gelben Sack/die gelbe Tonne wird von Industrie und Handel finanziert. Sie bezahlen Gebühren an eines der Dualen Systeme (Übersicht der Systeme hier). Mit den Einnahmen aus diesen Gebühren finanzieren diese die Entsorgung und das Recycling der Verpackungen. Um den Restmüll kümmern sich in Deutschland die Städte und Gemeinden und erheben darauf Abfallgebühren.
B2B/B2C	Für die Systembeteiligungspflichtigkeit kommt es darauf an, wo die Verpackung typischerweise anfällt. Fallen die Verpackungen beim privaten Endverbraucher (B2C-Bereich), sind sie zu registrieren und systembeteiligungspflichtig. Auch Verpackungen, die in gleichgestellten Anfallstellen (z. B. Gaststätten, Kinos, Verwaltungen) anfallen, sind systembeteiligungspflichtig. Dabei kommt es nicht auf den tatsächlichen Verkauf im Einzelfall an, sondern auf eine allgemeine Marktbetrachtung. Welche Produkte bzw. deren Verpackungen typischerweise bei privaten Endverbrauchern anfallen, legt die Zentrale Stelle in einem Produktkatalog fest. Zu den Verpackungen gehören auch sonstige Verpackungsmaterialien, wie z. B. Etiketten, Klebeband, Luftpolster. Für Verpackungen, die typischerweise nur an gewerbliche Stellen abgegeben werden, müssen sich Hersteller nicht an einem System beteiligen. Diese müssen unentgeltlich zurückgenommen werden. Darüber ist der private oder gewerbliche Endverbraucher zu informieren. Weiter ist über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen Nachweis zu führen. Eine Registrierung im Verpackungsregister ist ebenfalls erforderlich.
Kennzeichnung	Es besteht keine Kennzeichnungspflicht für Verpackungen. Die Kennzeichnung der Materialart ist gem. § 6 VerpackG freiwillig. Das Anbringen von Trenn- und Sortierhinweisen ist ebenfalls freiwillig möglich.
Sonstiges	Informationen der Zentralen Stelle: https://www.verpackungsregister.org/ <i>Letzte Änderung zum 30.06.2024.</i>

ESTLAND

Rechtliche Umsetzung	Gesetzliche Grundlage ist das Verpackungsgesetz. Die Vorschriften gelten für alle in Verkehr gebrachten Verpackungen, unabhängig davon, welches Material verwendet wird oder in welchem Bereich (Industrie, Handel, Haushalt, Büro) sie verwendet oder in Verkehr gebracht werden. Es wird eine Verbrauchssteuer auf Verpackungen von Waren erhoben, die in Estland in Verkehr gebracht oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat erworben und aus diesem importiert wurden. Seit 31.05.2008 gibt es ein Pfandsystem für Glas-, Kunststoff und Metallverpackungen von Getränken (Softdrinks, leichte Alkoholgetränke, Saft). Dieses Pfandsystem wird von Eesti Pandipakend betrieben. Bei dem Verpackungsregister (§ 25) handelt es sich um eine Datenbank, in der Daten über Verpackungen, den Verbrauch von Kunststofftragetaschen, die Menge an erzeugten Verpackungen, Recycling und Verwertung von Verpackungen und das Erreichen von Verwertungszielen gespeichert sind. Diese Daten werden an die EU-Kommission übermittelt.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Die estnische Verpackungsgesetzgebung regelt den Markt für Hersteller, Verpackungsunternehmen, Importeure und Händler. Verpackungsunternehmen tragen die Verantwortung für die Rücknahme der Verpackung für von ihnen verpackte, verkaufte oder importierte Produkte. In Verkehr bringen i. S. d. Verpackungsgesetzes bedeutet das erstmalige Vertreiben oder Verwenden in Estland. Werden Waren neu verpackt, gilt die erstmalige Bereitstellung als Inverkehrbringen verpackter Waren. Die Verpackungsunternehmen haben eine Verpackungssteuer zu entrichten. Die Verbrauchssteuer wird auf Verpackungen beim Verkauf, Tausch, der unentgeltlichen Weitergabe oder der Verwendung für den Eigenverbrauch von Verpackungen erhoben. Verbrauchssteuerpflichtig sind Verkaufsverpackungen, Sammelverpackungen und Transportverpackungen. Befreiungen von der Verbrauchssteuer sind möglich, wenn pro Quartal nicht mehr als 25 kg Kunststoffverpackungen in Verkehr gebracht wurden oder nicht mehr als 50 kg Verpackungen aus anderem Material. Verpackungsunternehmen sind verpflichtet, die in Verkehr gebrachten Verpackungen zu sammeln und zu verwerten. <u>Insbesondere: Pflichten des Onlinehandels</u> Ein im Versandhandel tätiges Verpackungsunternehmen hat den Endverbraucher darüber zu informieren, dass die Verpackung und der Verpackungsabfall an die Person zurückgegeben werden kann, die die Ware geliefert hat.
Finanzierung/Entsorgung	Durch die Kommunalverwaltung wird die Vorgehensweise für die Sammlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen festgelegt (Abfallbewirtschaftungsvorschriften). Verpackungsunternehmen können ihre Pflichten der Sammlung und Verwertung von Verpackungen an eine „Verwertungsorganisation“ übertragen. Die Anzahl dieser Organisationen ist nicht begrenzt, erforderlich ist aber eine Lizenz des estnischen Umweltministeriums. Die Verbrauchssteuersätze für Verpackungen betragen (Euro pro kg): • Glas: 0,6 € • Plastik: 2,5 € • Metall: 2,5 € • Papier/Pappe: 1,2 € • Holz 1,2 €

B2B/B2C	Eine Differenzierung erfolgt nach dem Verpackungsgesetz nicht.
Sonstiges	<i>Grüner Punkt ETO:</i> https://www.eto.ee/ ETO-Kunden sind berechtigt, das "Green Dot"-Zeichen auf der Verpackung ihrer Produkte zu verwenden. Estland ist Mitglied bei Pro Europe <i>Letzte Änderung zum 31.12.2022</i>

FINNLAND

Rechtliche Umsetzung	Die Verpackungsverordnung basiert auf der EU-Verpackungsrichtlinie und dem finnischen Abfallgesetz. Mit dem reformierten Abfallgesetz wurde die Herstellerverantwortung auf die getrennte Sammlung von Verpackungen aus Wohngebäuden und Immobilien ausgeweitet. Zuvor waren Hersteller nur für die Sammlung über „Rinki-Recycling-Stellen“ verantwortlich. Als nationale Behörde für die Herstellerverantwortung überwacht das ELY-Zentrum Pirkanmaa (Zentrum für wirtschaftliche Entwicklung, Verkehr und Umwelt) die Einhaltung der Bestimmungen, mit Ausnahme von Åland. Die getrennte Sammlung wird von den Kommunen ausgeschrieben und organisiert. Die Sammlung wird von privaten Transportunternehmen durchgeführt. Die Hersteller zahlen Gebühren für die Sammlung und haben die Möglichkeit, die Bedingungen zu beeinflussen.
Pflichten Hersteller, Handel und Importeure	In Finnland gilt die Herstellerverantwortung für Verpackungen für Unternehmen mit einem Umsatz von mindestens 1 Mio. Euro, die Produkte in Finnland verpacken oder verpackte Produkte für den finnischen Markt importieren (auch online). Die Verantwortung betrifft alle Verpackungen und Verpackungsabfälle, die sich aus ihrer Verwendung ergeben. Ein Unternehmen mit Herstellerverantwortung ist für den gesamten Prozess der Sammlung und des Recyclings seiner Verpackungsabfälle sowie für alle damit verbundenen Kosten verantwortlich. Das gilt auch, wenn die Verpackung oder Logistik seiner Produkte an Dritte übergeben wird. Wenn ein Unternehmen einen Vertrag mit der Verpackungsrecycling-Gesellschaft Rinki Ltd. unterzeichnet, überträgt es die Herstellerverantwortung auf die Systembetreiber. Der Vertrag umfasst das Recycling sowie die Abholung von Verbraucherverpackungen in Finnland. Unter die Herstellerverantwortung fallen Firmen unter folgenden Bedingungen: • ein finnischer Verpacker* oder eine finnische Niederlassung eines ausländischen Betreibers**, der Produkte für den finnischen Markt verpackt • ein finnischer Importeur* oder eine finnische Niederlassung eines ausländischen Betreibers**, der als Importeur verpackter Produkte für den finnischen Markt fungiert • ein ausländischer Unternehmer, der in einem anderen Land als Finnland niedergelassen ist und Produkte online an finnische Endkunden verkauft • der Umsatz des Unternehmens beträgt mindestens 1 Million Euro <i>*Das Unternehmen hat eine finnische Umsatzsteuer-ID und seinen Sitz in Finnland.</i> <i>**Das Unternehmen hat einen festen Standort in Finnland und ist als Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen, das vom finnischen Patent- und Registrierungsamt geführt wird.</i> Solche Unternehmen können jedoch, wenn sie dies wünschen, einen Vertrag mit Systembetreibern in Finnland abschließen. Der Vertrag wird von Rinki verwaltet.
Finanzierung	Die Herstellerverantwortung beinhaltet auch die Berichterstattung an finnische Behörden bzgl. der jährlichen Gesamtverpackungsmengen sowie die Art und Weise, wie die Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen finnlandweit organisiert ist und wie Kommunikationspflichten erfüllt werden. Eine ausschließliche Meldung von Verpackungsmengen an die Behörden reicht nicht aus. Für Unternehmen, die Rinki beigetreten sind, vereinfacht sich die Berichterstattung, denn sie müssen Rinki nur einmal im Jahr die Verpackungsmengen melden, die sie auf den Markt gebracht haben. Die Systembetreiber und Rinki verwalten alle gesetzlich vorgeschriebenen offiziellen Meldungen zentral für ihre Kunden. Bei einem Beitritt zu Rinki Ltd. entrichten Unternehmen eine einmalige Registrierungsgebühr und eine jährliche Kundengebühr. Darüber hinaus zahlen die Unternehmen vom Systembetreiber festgelegte materialspezifische Recyclinggebühren, die Rinki den Unternehmen in Rechnung stellt und bei den Systembetreibern hinterlegt. Sowohl die Gebühren für Rinki als auch für den Systembetreiber basieren auf dem Verpackungsvolumen des Unternehmens aus dem Vorjahr.

	Unternehmen, die Rinki beigetreten sind, bekommen einen Zugang zum Extranet-Portal, wo sie die Verpackungsmengen melden und jederzeit aktualisieren können. Mit dem neuen Abfallgesetz werden die Recyclinggebühren und -kosten für die Unternehmenskunden von Rinki deutlich steigen. Im Jahr 2020 lagen die Kosten bei rund 24 Mio. Euro, nach der Übergangszeit werden die Kosten im Jahr 2025 auf rund 60 - 70 Mio. Euro geschätzt. Die erweiterte Kostenverantwortung der Unternehmen für die Verpackungssammlung begann nach der Übergangsfrist am 1. Juli 2023. Im Jahr 2025 müssen erhöhte Recyclingziele erreicht werden, was auch die Kosten erhöht.
Entsorgung	Die Sammlung und Verwertung wurde 2015 und 2016 von Verbraucherverpackungen den Herstellern übertragen. Die erweiterte Herstellerverantwortung für Verpackungen ist am 1. Mai 2015 in Kraft getreten. Zu diesem Zeitpunkt nahmen die von den Herstellern in ganz Finnland organisierten und bezahlten Annahmestellen für Verpackungsabfälle ihren Betrieb auf. Die Terminals nehmen kostenlos Glas-, Faser-, Metall- und Kunststoffverpackungsabfälle entgegen, die von Kommunen und Abfalltransportunternehmen gesammelt werden. Die Terminals nehmen nur nach den Vorgaben der Erzeugergemeinschaften sortierte Verpackungsabfälle an. Seit dem 1. Januar 2016 sind die Hersteller auch für die Sammlung von Endverbraucher-Verpackungen in Finnland verantwortlich. Im Netz der Rinki-Recycling-Stellen werden Verpackungsabfälle aus Karton, Metall und Glas an mindestens 1.850 Stellen und Kunststoffverpackungen an mindestens 500 Stellen gesammelt. Die Recycling-Stellen befinden sich hauptsächlich in der Nähe von Geschäften und haben eine gute Verkehrsanbindung. Kommunen können die Sammlung der B2C-Verpackungen an eigenen Recycling-Stellen oder durch eine objektspezifische Sammlung ergänzen. Darüber hinaus können private Abfalltransportunternehmen Dienstleistungen an Erzeuger und Wohnimmobilien verkaufen, wenn die Erzeuger oder die Gemeinde die Abholung von den Wohnimmobilien nicht organisieren. Zusätzlich zu den oben genannten Pflichten übernehmen Unternehmen seit dem 1. Juli 2023 die Sammlung von Verpackungen aus Wohngebäuden, Immobilien und aus finnischen Wohnungsgenossenschaften (mit mindestens fünf Wohnungen). Die Hersteller tragen 80 % der gesamten Sammelkosten, die Kommunen übernehmen die restlichen Kosten.
B2B/B2C	Die Herstellerverantwortung gilt für alle Verpackungen und Verpackungsmaterialien, die zur Aufbewahrung, zum Schutz, zur Handhabung, zum Transport und zur Präsentation von Produkten verwendet werden. Die Verantwortung betrifft alle Verpackungen und Verpackungsabfälle, die sich aus ihrer Verwendung ergeben. Ein Unternehmen, das die Verpflichtungen der Herstellerverantwortung für Verpackungen in Finnland erfüllt, ist für den gesamten Prozess der Sammlung und des Recyclings seiner Verpackungsabfälle sowie für alle damit verbundenen Kosten verantwortlich. Das Unternehmen ist auch für seine Verpackungsabfälle verantwortlich, wenn die Verpackung oder Logistik seiner Produkte an Dritte übergeben wird.
Kennzeichnung	Das Rinki-Markenzeichen: Das Symbol des Grünen Punkts wird in Finnland nicht verwendet. Stattdessen wird in Finnland die Rinki-Marke verwendet und nur bei Rinki eingetragene Firmen sind berechtigt, das Rinki-Markenzeichen zu führen. Unternehmen können das Markenzeichen in ihrer Marketerkennung verwenden, es darf jedoch nicht auf der Verpackung abgebildet werden.
Sonstiges	Mehr Information finden Sie unter: www.ahkfinnland.de und https://rinkiin.fi/for-firms/ <i>Letzte Änderung zum 31.12.2022</i>

FRANKREICH

Rechtliche Umsetzung	Die französische Verpackungsgesetzgebung unterscheidet zwischen Verpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen (Umweltgesetzbuch Art. R. 543 – 33 ff) und Verpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen (Umweltgesetzbuch Art. R. 543 – 66 ff). Die Inverkehrbringer von Haushaltsverpackungen haben die Pflicht zur Rücknahme und Entsorgung der von ihnen in Verkehr gebrachten Verpackungen. Zur Erfüllung seiner Rücknahme- und Verwertungspflichten kann der Inverkehrbringer von Haushaltsverpackungen einem zugelassenen Rücknahmesystem beitreten oder ein eigenes System aufbauen (Umweltgesetzbuch Art. R. 543 – 56). Bei Lieferungen von Verpackungen an nicht private Endverbraucher ist der Besitzer der Verpackung verpflichtet, die Verpackung einer entsprechenden Verwertung zuzuführen.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Die Pflicht zur Rücknahme und Verwertung obliegt dem Hersteller oder dem Vertreiber. Bei Verkäufen von Produkten an Endverbraucher/private Haushalte ist mit dem in Frankreich ansässigen Importeur zu prüfen, ob er die Pflicht zur Rücknahme der gelieferten Ware übernimmt. Eine Bagatellgrenze gibt es nicht. <u>Insbesondere: Pflichten des Onlinehandels</u> Die Lizenzierungspflichten gelten auch für Onlinehändler. Neben den Artikelverpackungen selbst, sind im Falle von Onlinehandel an die französischen Haushalte ebenfalls die Versandkartons zu lizenzieren.
Finanzierung	Bei Übertragung der Rücknahmepflicht an einen zugelassenen Herstellerzusammenschluss bezahlen die Unternehmen eine Entsorgungsgebühr (éco-contribution) an den Herstellerzusammenschluss. Die Gebühren sind abhängig von der Materialart der Verpackungen und der Anzahl der Verpackungsbestandteile. Darüber hinaus kommen umfangreiche Bonus-/Malus-Regelungen zum Tragen, die die Recyclingfähigkeit der Verpackungen berücksichtigen. Die Sammlung und die Verwertung der Verpackungen werden durch die Kommunen organisiert. Die finanziellen Mittel werden den Kommunen hierfür von den Herstellerzusammenschlüssen zur Verfügung gestellt.
Entsorgung	In Frankreich existieren drei staatlich zugelassene Rücknahmesysteme: CITEO und dessen Tochtergesellschaft Adelphe sowie LÉKO. Haushaltsabfälle chemischer Produkte, die ein Risiko für Gesundheit und Umwelt darstellen, inklusive der Verpackungen dieser Produkte, unterliegen einer separaten Meldung bei EcoDDS.
B2B/B2C	Das französische Gesetz kennt keine haushaltsgleichgestellten Anfallstellen. Die Rücknahmepflichten unterscheiden sich je nachdem, ob die Verpackung an private Endverbraucher geliefert wird oder nicht. Eine Ausnahme besteht für verpackte Lebensmittel, die für die Gastronomie bestimmt sind. Je nach Größe bzw. Volumen wird hier entschieden, ob die Verpackungen als Haushaltsverpackung zählt oder unter die Erweiterte Herstellerverantwortung für die Gastronomie fällt.
Kennzeichnung	Es besteht eine gesetzliche Pflicht zur Kennzeichnung von Haushaltsverpackungen mit dem Triman. Detaillierte Informationen zur Kennzeichnung mit dem Triman können unserem Informationsmerkblatt entnommen werden, das Sie hier kostenlos bestellen können.

Sonstiges	In Frankreich gibt es neben den drei klassischen Bereichen der erweiterten Herstellerverantwortung (Verpackungen, WEEE und Batterien) eine Vielzahl weiterer Bereiche, in denen Unternehmen einer erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen (Textilien, Möbel, Druckerzeugnisse, Haushaltsabfälle chemischer Produkte etc.). Seit 2022 kommen neben den bereits bestehenden 12 Bereichen 3 weitere Bereiche (Spielzeug, Garten- und Heimwerkartikeln, Sport- und Freizeitartikel) hinzu. Gerade Onlinehändler sind hier in der Pflicht, die betroffenen Produkte zu lizenzieren und mit dem Triman zu kennzeichnen. Detaillierte Informationen zur erweiterten Herstellerverantwortung in Frankreich können Sie dem Informationsmerkblatt, das Sie hier kostenlos bestellen können, entnehmen. <i>Letzte Änderung zum 30. 06.2024</i>
-----------	--

GRIECHENLAND

Rechtliche Umsetzung	Gesetzliche Grundlage ist das Gesetz Nr. 4819/2021, das die bisherigen Vorgaben des Gesetzes 2939/ 2001 ersetzte. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl an Ministerialerlassen, Gesetzen und Dekreten, die den Umgang mit Verpackungen und deren Recycling ergänzen. Im Einzelnen unterliegen Primär-, Sekundär- und Tertiärverpackungen, die auf dem griechischen Markt in den Verkehr gebracht werden, sowie Verpackungsabfälle aus allen Quellen der Gesetzgebung.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Alle Hersteller, Importeure, Vertreiber, Händler, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Verpackungen in Griechenland in den Verkehr bringen, unterliegen den Verpflichtungen des Verpackungsgesetzes. Für Inverkehrbringer gilt die Pflicht zur Systembeteiligung an einem Dualen System sowie zur Registrierung und Datenmeldung beim National Producers Register (NPR – griechisch abgekürzt „E.M.PA“). Das Register wird bei der Helenik Recycling Agency (HRA) geführt. Nach erfolgter Registrierung wird eine Hersteller-Registrierungsnummer und Registrierungsbestätigung erteilt. Die Hersteller-Registrierungsnummer ist auf den Verkaufsrechnungen aufzuführen. Die Registrierung erfolgt elektronisch unter folgendem Link. Anweisungen in englischer Sprache sind hier zu finden. Die Eintragung der Inverkehrbringer in das Register ist Voraussetzung für die rechtmäßige Ausübung der Tätigkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben drohen sowohl Freiheits- als auch Geldstrafen. Vorgehen für Inverkehrbringer in Griechenland: • Registrierung beim NPR • Abschluss eines sog. Systembeteiligungsvertrags mit einem oder mehreren dualen Systemen. Hier finden Sie eine Übersicht der dualen Systeme in Griechenland: hier wird es darauf hingewiesen, dass abhängig von der Produktart die Pflicht besteht, eventuell mehrere Systembeteiligungsverträge abzuschließen. Beispiel: verpackte Elektrogeräte. • Abgabe von Jahresmeldungen zu den pro Jahr in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen <u>Insbesondere: Pflichten des Onlinehandels</u> Die Registrierungs- und Lizenzierungspflichten gelten auch für nicht-griechische Fernabsatzverkäufer, Online- und Versandhändler (Art.84 Par.2 G.4819/2021). Ohne Sitz in Griechenland muss hierfür ein Bevollmächtigter bestellt werden. <u>Das ist zu tun:</u> Bestellung eines Bevollmächtigten in Griechenland: • Nachhalten der auf dem griechischen Markt in Umlauf gebrachten Verpackungen • Meldung der jährlichen Verpackungsmengen an den Bevollmächtigten • Zahlung der Kosten für Bevollmächtigten und Entsorgung
Finanzierung/ Entsorgung	Einziger Entsorgungsdienstleister von Verpackungen und Verpackungsabfällen in Griechenland ist die Hellenic Recovery Recycling Corporation (HERRCO), mit der ein Vertrag abzuschließen und Jahresmeldungen über den Mengenumfang der Verpackungen abzugeben sind. In Annex B des Vertrages ist die Finanzierung ausführlich geregelt. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einem Gewichts- (contribution by weight) bzw. Stückentgelt (fixed contribution). Grundlage für die Berechnung der finanziellen Beiträge sind die Angaben zu allen Verpackungen auf dem griechischen Markt anhand der Jahresmeldung und basierend auf den Preisen der Beitragstabelle in Annex B1.

	Die Zahlung erfolgt jährlich, halbjährlich oder quartalsmäßig, maßgebend ist die Höhe der Gebühr. Eine Besonderheit besteht bei nachweislich recycelten Sekundärpapierverpackungen – Kartonagen von einer Menge von mindestens 500 t pro Jahr. Für diese ist einen Geldbeitrag in Höhe von 2 €/Tonne zu zahlen, sog. Zertifizierungskosten. Die Zahlung hat fünfzehn Tage nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres zu erfolgen. Unternehmen, die sich erstmalig am Dualen System beteiligen, zahlen eine sog. Entrance Fee. Die Rücknahme und Entsorgung erfolgt durch HERRCO in Zusammenarbeit mit den griechischen Gemeinden.
B2B/B2C	Es gibt keine Unterscheidung zwischen B2B- und B2C-Verpackungen.
Kennzeichnung	Zwingende Vorgaben der Verpackungskennzeichnung sind nicht gegeben.
Sonstiges	Griechenland ist Mitglied bei Pro Europe. <i>Letzte Änderung zum 30.06.2024</i>

IRLAND

Rechtliche Umsetzung	Gesetzliche Grundlage ist S.I. No. 282/2014 - European Union (Packaging) Regulations 2014. Danach sind Verpackungshersteller verpflichtet, die anfallenden Verpackungen zu sammeln und zu verwerten. Die Hersteller können entweder dem Compliance-System „Repak Ltd.“ beitreten, welches die Verpflichtung übernimmt, oder unter bestimmten Voraussetzungen als „Self-Complier“ die Bestimmungen selbst erfüllen.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Alle Hersteller, Importeure, Vertreiber, Groß- oder Einzelhändler, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Verpackungen in den irischen Markt liefern, unterliegen den Verpflichtungen des Verpackungsgesetzes. Ein Hersteller ist verpflichtet, den Abfall vor Ort für Recycling-/Wiederverwertungszwecke zu trennen. Unter Verpackung fällt jedes Material, jeder Behälter oder jede Umhüllung, die für oder im Zusammenhang mit dem Transport, dem Schutz, der Vermarktung oder dem Verkauf eines Produkts verwendet wird. Spezifizierte Verpackungen sind Aluminium-, Faserplatten-, Glas-, Papier-, Kunststofffolien-, Stahl- und Holzabfälle. Alle Hersteller sind verpflichtet, alle spezifizierten Verpackungsabfälle, die auf ihrem Gelände anfallen, zu trennen und zu recyceln und gebrauchte Verpackungen nach Möglichkeit (sofern nicht kontaminiert) an die Lieferanten zurückzugeben oder von einem Abfallunternehmen sammeln zu lassen. Pflichten eines „major producers“ (Großproduzent): Ein Unternehmen fällt dann unter diese Kategorie, wenn in einem Kalenderjahr ein Umsatz von mehr als einer Mio. Euro erzielt worden ist und jährlich mehr als 10 Tonnen Verpackungen auf den irischen Markt gebracht werden. Hier greifen zusätzliche Verpflichtungen. Das Unternehmen muss sich entweder bei der lokalen Behörde oder bei Repak registrieren. Um nicht den Verpflichtungen eines „major producer“ zu unterliegen, ist ein Jahresabschluss oder eine Erklärung eines Wirtschaftsprüfers bei der lokalen Behörde einzureichen, welche die Unterschreitung der Schwellenwerte bestätigt.
Finanzierung/ Entsorgung	Unternehmen, die „self-complier“ sind, haben folgende Verpflichtungen: • 15 € Gebühr pro Tonne Verpackung (mindestens 500 €, höchstens 15.000 €) • jährliche Erneuerung der Registrierung bei der lokalen Behörde • Erstellung und Einreichen eines Abfallplans sowie ein vierteljährlicher Bericht • Bereitstellung von Einrichtungen für die Annahme, Trennung und Lagerung von Verpackungsabfällen • sowie die kostenfreie Annahme von ähnlichen Arten von Verpackungen wie die gelieferten kostenfrei von der Öffentlichkeit • zweimal jährlich Rücknahmeanzeigen in lokalen Zeitungen schalten • Aushänge bezüglich der Rücknahmeanzeigen an allen Eingängen zu ihren Geschäftsräumen zu machen • sicherzustellen, dass 60 % (nach Gewicht) der Verpackungen wiederverwertet werden

	Unternehmen, die sich Repak angeschlossen haben, haben folgende Verpflichtungen: • Entrichtung des Mitgliedsbeitrages (abhängig von Art und Menge der Verpackungsmaterialien und der Klassifizierung des Unternehmens (Markeninhaber, Vertreiber, Einzelhändler)) • Vorlage halbjährlicher Berichte über Art und Menge der auf den Markt gebrachten Verpackungen Die Beiträge werden verwendet, um Rücknahme und Wiederverwertung von Verpackungsabfällen zu organisieren. Im Rahmen des Repak-Rückerstattungssystems nehmen Entsorger im Gegenzug für gesammelte Verpackungsabfälle Zuschusszahlungen in Anspruch.
B2B/B2C	Eine Differenzierung findet nicht statt.
Sonstiges	Informationen zu Repak finden Sie hier: https://repak.ie/ Verpackungsgesetz: https://www.dlrcoco.ie/en/waste-regulations/packaging-waste https://www.greenstreets.ie/packaging-regulations https://www.indaver.com/ie-en/home/ <i>Letzte Änderung zum 30.06. 2023</i>

ITALIEN

Rechtliche Umsetzung	Die rechtliche Grundlage in Italien ist das Gesetzdekret 152/06. Laut dem Dekret müssen die Hersteller- und Verbraucherunternehmen für die ordnungsgemäße und wirksame Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen sorgen, die durch den Verbrauch ihrer Produkte entstehen. Die rechtlichen Verpflichtungen können folgendermaßen erfüllt werden: • durch die Organisation eines eigenen Systems • durch die Einrichtung eines Systems zur Rückgabe der Verpackungen • durch die Teilnahme an einem kollektiven System (Compliance-System) CONAI, das nationale Verpackungskonsortium, ist derzeit das einzige kollektive System für die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen in Italien, das durch das Gesetzesdekret 152/06 anerkannt ist. In Italien sind 90 % der Verpackungshersteller und Verpackungsanwender Mitglieder von CONAI.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Nach den italienischen Rechtsvorschriften sind die Verpackungshersteller und Verpackungshersteller und Verpackungsverwender verantwortlich für die Sammlung, die Wiederverwendung und die Verwertung von Verpackungen und Verpackungsabfällen. Gemäß Artikel 218, Absatz 1 des Gesetzesdekrets 152/06 gelten „Verpackungshersteller“ als: • Lieferanten von Verpackungsmaterial • Hersteller, Verarbeiter und Importeure von leeren Verpackungen und Verpackungsmaterialien Diese haben die Verpflichtung, der CONAI und den CONAI-Lieferkettenkonsortien beizutreten, die in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen periodisch zu melden und den entsprechenden Umweltbeitrag zu bezahlen. Als „Verpackungsverwender“ gelten: • Händler, Vertreiber, Abfüller, Verwender von Verpackungen Diese müssen sich bei CONAI anmelden und den CONAI-Beitrag zahlen, der in den vom nationalen Verpackungshersteller ausgestellten Rechnungen enthalten ist. • Importeure von verpackten Waren Diese sind, wie bei den Verpackungsherstellern, verpflichtet, sich bei CONAI und den CONAI Lieferkettenkonsortien zu registrieren, die periodischen Meldungen in das Portal einzutragen und den entsprechenden Umweltbeitrag zu zahlen. Diese Pflichten gelten für alle italienischen Unternehmen sowie für ausländische Unternehmen, die eine Niederlassung in Italien haben. Ausländische Onlinehändler ohne Niederlassung in Italien haben aktuell keine Pflicht, sich bei CONAI anzumelden. Sie haben jedoch die Möglichkeit (daher nicht die Verpflichtung), die Meldeanforderungen der italienischen Kunden zu übernehmen. In diesem Fall kann sich die ausländische Firma registrieren und die Verpflichtungen erfüllen, indem sie einen italienischen Steuervertreter ernennt oder ein direktes Identifizierungsverfahren in Italien einrichtet.
Finanzierung	Das italienische Entsorgungssystem wird durch den CONAI-Beitrag (in Tonnen berechnet) finanziert, der je nach Verpackungsmaterial unterschiedlich hoch sein kann.

	Die Umweltbeiträge können sich jährlich ändern. Hier eine aktuelle Übersicht über den CONAI-Beitrag nach Verpackungsmaterial (2022): <table> <tr> <th>Material</th><th>Umweltbeitrag</th></tr> <tr> <td>Stahl/Eisenmetalle</td><td>5,00 €/t</td></tr> <tr> <td>Aluminium</td><td>12,00 €/t</td></tr> <tr> <td>PPK</td><td>Kategorie 1 - 65,00 €/t; Kategorie 2 - 85,00 €/t; Kategorie 3 - 175,00 €/t; Kategorie 4 - 305,00 €/t</td></tr> <tr> <td>Holz</td><td>7,00 €/t</td></tr> <tr> <td>Kunststoff</td><td>Gruppe A1.1 - 24,00 €/t; Gruppe A1.2 - 90,00 €/t; Gruppe A2 - 220,00 €/t; Gruppe B1.1 - 224,00€/t; Gruppe B1.2 - 233,00€/t; Gruppe B2.1 - 441,00€/t; Gruppe B2.2 - 589,00€/t; Gruppe B2.3 - 650,00€/t; Gruppe C - 655,00€/t;</td></tr> <tr> <td>biologisch abbaubarer und kompostierbarer Kunststoff</td><td>130,00 €/t</td></tr> <tr> <td>Glas</td><td>15,00 €/t</td></tr> </table> Die oben genannten Preise beziehen sich auf das Normalmeldungsverfahren. Es gibt zudem auch ein vereinfachtes Verfahren, das eine pauschale Berechnung des Umweltbeitrags vorsieht (nur für den Import von verpackten Waren). Die Meldungen können jährlich, quartalsweise oder monatlich erfolgen, je nachdem, wie hoch die im vorangegangenen Kalenderjahr gemeldeten Umweltbeiträge waren.	Material	Umweltbeitrag	Stahl/Eisenmetalle	5,00 €/t	Aluminium	12,00 €/t	PPK	Kategorie 1 - 65,00 €/t; Kategorie 2 - 85,00 €/t; Kategorie 3 - 175,00 €/t; Kategorie 4 - 305,00 €/t	Holz	7,00 €/t	Kunststoff	Gruppe A1.1 - 24,00 €/t; Gruppe A1.2 - 90,00 €/t; Gruppe A2 - 220,00 €/t; Gruppe B1.1 - 224,00€/t; Gruppe B1.2 - 233,00€/t; Gruppe B2.1 - 441,00€/t; Gruppe B2.2 - 589,00€/t; Gruppe B2.3 - 650,00€/t; Gruppe C - 655,00€/t;	biologisch abbaubarer und kompostierbarer Kunststoff	130,00 €/t	Glas	15,00 €/t
Material	Umweltbeitrag																
Stahl/Eisenmetalle	5,00 €/t																
Aluminium	12,00 €/t																
PPK	Kategorie 1 - 65,00 €/t; Kategorie 2 - 85,00 €/t; Kategorie 3 - 175,00 €/t; Kategorie 4 - 305,00 €/t																
Holz	7,00 €/t																
Kunststoff	Gruppe A1.1 - 24,00 €/t; Gruppe A1.2 - 90,00 €/t; Gruppe A2 - 220,00 €/t; Gruppe B1.1 - 224,00€/t; Gruppe B1.2 - 233,00€/t; Gruppe B2.1 - 441,00€/t; Gruppe B2.2 - 589,00€/t; Gruppe B2.3 - 650,00€/t; Gruppe C - 655,00€/t;																
biologisch abbaubarer und kompostierbarer Kunststoff	130,00 €/t																
Glas	15,00 €/t																
Entsorgung	Die Rücknahme und Entsorgung erfolgt durch CONAI und die CONAI-Lieferkettenkonsortien in Zusammenarbeit mit den italienischen Gemeinden.																
B2B/B2C	Sowohl B2B- als auch B2C-Verpackungen müssen gemeldet werden. Die CONAI-Beiträge gelten für alle Verkaufs-, Transport- und Versandverpackungen.																
Kennzeichnung	Am 1. Januar 2023 ist gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 116 vom 3. September 2020 die Umweltkennzeichnungspflicht in Kraft getreten, d. h. die Pflicht zur korrekten Kennzeichnung der in Italien in Verkehr gebrachten Verpackungen. Diese Verpflichtung betrifft sowohl die Hersteller als auch die Abfüller und Vertreiber von Verpackungen, die für den italienischen Markt bestimmt sind. Mehr Infos stehen Ihnen unter diesen Links zur Verfügung: Heim - Umweltkennzeichnung von Verpackungen (etichetta-conai.com) FAQs - Umweltkennzeichnung von Verpackungen (etichetta-conai.com)																

Sonstiges	Am 14. Januar 2022 trat das Gesetzesdekret-Nr. 196 vom 8. November 2021 in Kraft, mit dem die 2019 verabschiedete europäische Richtlinie über Einwegkunststoffe (SUP) umgesetzt wurde. Das Dekret verbietet die Einführung von Einweg-Plastikprodukten in Italien. Die Unternehmen haben weiterhin die Möglichkeit, Vorräte abzubauen, sofern sie nachweisen können, diese vor dem 14. Januar 2022 in Verkehr gebracht zu haben. Ab dem 4. Juli 2024 sind in den Getränkebehältern mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als drei Litern integrierte Deckel und Verschlüsse vorgeschrieben. <i>Letzte Änderung zum 30.06. 2024</i>
-----------	---

KROATIEN

Rechtliche Umsetzung	Die Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Amtsblatt 88/2015, 78/2016, 116/2017, 14/2020, 144/2020) regelt den Umgang mit Verpackungen und Verpackungsabfällen. Die Bestimmungen gelten für alle in Verkehr gebrachten Verpackungen und für alle Verpackungsabfälle, die in Industrie, Handel, Dienstleistungstätigkeiten, Haushalten oder sonstigen Anfallstellen verwendet werden oder anfallen, unabhängig vom verwendeten Material. Das System der Verpackungsabfallwirtschaft beruht auf Gebühren und wird von einem Fonds verwaltet (Umweltschutz- und Energieeffizienzfonds). Folgende Gebühren sind zu entrichten: • Entsorgungsgebühr Gebühr für die Bewirtschaftung von Abfallverpackungen zur Kostendeckung für die Sammlung und Behandlung von Abfallverpackungen – Verwaltungskosten (Sammlung, Lagerung, Transport und Verwertung) • Rücknahmegebühr Pfandgebühr, die als Anreiz gezahlt wird, um den Inhaber zu veranlassen, die Getränkeabfallverpackungen dem Getränkeverkäufer oder dem Betreiber des Recyclinghofes zu übergeben und dafür die vorgeschriebene Pfandgebühr zu erhalten. Die Verbraucher zahlen kein Pfand auf Getränkeverpackungen, aber sie erhalten von den Verkäufern eine Entschädigung, wenn sie die leeren Verpackungen zurückgeben. Händler, die Getränkeverpackungen anbieten, sind verpflichtet, auch andere Verpackungen zurückzunehmen. Die kroatische Umweltagentur (CEA) veröffentlicht jährlich Daten bezüglich Mengen von produzierten, importierten und exportierten Verpackungen sowie Daten über Verpackungsabfälle, die anfallen, gesammelt, verwertet und exportiert werden. Die Informationen sind online verfügbar.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Amtsblatt NN 137/2023) ist der Hersteller eines in einer Verpackung verpackten Produkts eine juristische oder natürliche Person, die in einer Verpackung verpackte Produkte entwickelt, herstellt, verarbeitet, veredelt, verkauft, einführt, importiert oder vermarktet. Verpackungen sind alle Produkte aus beliebigen Materialien aller Art, die zur Umschließung, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Präsentation von Waren verwendet werden sollen, vom Rohstoff bis zur verarbeiteten Ware, vom Hersteller bis zum Verbraucher. Hersteller haben Mindestziele für die Verwertung von Verpackungen zu erreichen. Dieser Pflicht wird dadurch nachgekommen, dass entsprechend der Menge der Verpackungen, die in Verkehr gebracht wurde, die Entsorgungsgebühr entrichtet wird. Kleinhersteller ist, wer jährlich weniger als • 300 kg Glasverpackungen • 100 kg Papierverpackungen, Kartonverpackungen und mehrschichtige (Verbund-) Verpackungen mit einem vorherrschenden Papier-Karton-Anteil • 50 kg Metallverpackungen • 50 kg Kunststoffverpackungen • 50 kg Holzverpackungen • 50 kg Verpackungen aus anderen Verpackungsmaterialien vermarktet. Diese müssen die Zielvorgaben nicht erreichen. Die Hersteller dürfen nur solche Verpackungen in Verkehr bringen, die den grundlegenden Anforderungen an die Herstellung und Zusammensetzung von Verpackungen und deren Eignung zur Wiederverwendung und Verwertung, einschließlich der stofflichen Verwertung, entsprechen.

Finanzierung/ Entsorgung	Die Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Amtsblatt 137/2023) sieht vor, dass Hersteller/Importeure/Verpacker beim Inverkehrbringen von in Verpackungen verpackten Produkten in der Republik Kroatien die folgenden Entgelte an den Fonds entrichten: - das Entgelt für die Entsorgung von Verpackungsabfällen zur Deckung der Kosten für die Sammlung und Verarbeitung von Verpackungsabfällen in dem vom Fonds verwalteten System - das Rücknahmeentgelt, das sie als Anreizmaßnahme entrichten, um den Eigentümer zu veranlassen, die Altgetränkeverpackungen an den Verkäufer, der Getränke im Angebot hat, oder an die Person, die den Recyclinghof betreibt, abzugeben und den vorgeschriebenen Betrag des Rücknahmeentgelts zu erhalten. Gemäß Artikel 7 der Verordnung der Regierung der Republik Kroatien über die Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen (Amtsblatt 97/2015, 7/2020, 140/2020, 84/2021) wird das Bewirtschaftungsentgelt pro Art und Menge der Verpackung und pro Einheit der auf dem Gebiet der Republik Kroatien in Verkehr gebrachten Produkte gezahlt. Die Sammlung von Verpackungsabfällen erfolgt durch die Entsorgungsunternehmen, die mit dem Fonds einen Vertrag geschlossen haben und die entsprechenden Aufgaben übertragen bekommen haben. Der Fonds übernimmt für die Hersteller, die das Entgelt entrichtet haben, die Verpflichtung, die Zielvorgaben entsprechend dem entrichteten Entgelt zu erreichen und verwaltet und behandelt die Verpackungsabfälle zu diesem Zweck. Bis zur Erstellung des "Registers der Hersteller mit erweiterter Haftung" sind die Hersteller ab dem 23.11.2023 verpflichtet, dem Fonds Daten über die Art und Menge der Verpackungen ("Formular A010 - Bericht über die Art und Menge der Einwegverpackungen", "Formular A03 - Bericht über die Art und Menge der auf dem Gebiet der Republik Kroatien in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen") und Daten über die Menge der Kunststoffprodukte zum einmaligen Gebrauch aus der Liste E, Anhang III. des Abfallwirtschaftsgesetzes (Amtsblatt 84/2021), die in der Republik Kroatien auf den Markt gebracht wurden, bis zum 10. des laufenden Monats für das vorangegangene Vierteljahr, zu übermitteln. Durch das interne Dokument des Fonds vom 31. Januar 2024 wurden die bestehenden Formulare durch neue ersetzt: Formular AOJ ("Bericht über die Art und Menge der Einwegverpackungen") und Formular AOP ("Bericht über die Art und Menge der Mehrwegverpackungen"). Die oben genannten Formulare sind auszufüllen, wenn Daten über die Menge und Art von Verpackungen und Verpackungsabfällen, die ab dem 1. April 2024 in der Republik Kroatien in Verkehr gebracht werden, eingereicht werden. E-Mail-Adresse für die Übermittlung der beglaubigten Formulare: zadjes@fzoeu.hr Ausführliche Informationen und Formulare sind auf der Website des Umweltschutzfonds zu finden: https://www.fzoeu.hr/en/packaging-and-packaging-waste-fee/1407 (auf Englisch).
B2B/B2C	Eine Differenzierung findet nicht statt.
Kennzeichnung	- Der Hersteller, der die Getränke in der Republik Kroatien nicht in einer Verpackung vertreibt, die dem Rücknahmesystem unterliegt, darf die Verpackung dieser Getränke nicht mit dem Zeichen des Rücknahmesystems kennzeichnen. - der Hersteller, der eine Mehrwegverpackung in Verkehr bringt, ist verpflichtet, diese Verpackung mit einer Kennzeichnung für Mehrwegverpackungen zu kennzeichnen. - der Hersteller, der Produkte in Verkehr bringt, die gefährliche Stoffe enthalten, ist verpflichtet, die Verpackung dieser Produkte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zu kennzeichnen.
Sonstiges	Weitere Information zum Getränkepfandsystem finden Sie hier. Kroatien ist Mitglied bei Pro Europe. <i>Letzte Änderung zum 30.06.2024</i>

LUXEMBURG

Rechtliche Umsetzung	Gesetzliche Grundlage ist die Neufassung des Verpackungsgesetzes von 2017 (<i>Loi du 9 juin 2022 modifiant la loi du 21 mars 2017 relative aux emballages et aux déchets d'emballages</i>).
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Das Gesetz gilt für jeden, der in Luxemburg Produkte verpackt oder für den luxemburgischen Markt verpacken lässt bzw. Importeure, die im Ausland verpackte Waren in Luxemburg auf den Markt bringen. Gemäß diesem Gesetz sind ausländische Unternehmen in Luxemburg verpackungsverantwortlich, wenn sie direkt an Haushalte oder an Verbraucher verkaufen, die keine Haushalte sind. Hat der Hersteller seinen Sitz im Ausland und liefert er nicht direkt an Endkunden, so ist im Normalfall der inländische Importeur, der die Ware in Luxemburg in Umlauf bringt, verpackungsverantwortlich. Ausländische Unternehmen ohne Verpackungspflicht können jedoch auf freiwilliger Basis die Verpackungsverantwortung ihrer luxemburgischen Kunden übernehmen. Ausländische Importeure mit luxemburgischer Umsatzsteuernummer unterliegen auch ohne Niederlassung grundsätzlich den gesetzlichen Bestimmungen. Pflichten: • Rücknahme von Verpackungen, um durch Recycling oder Wiederverwertung die gesetzlichen Recyclingziele zu erreichen • Die luxemburgische Umweltverwaltung jährlich darüber in Kenntnis setzen, welche Maßnahmen man ergriffen hat, um seine Recyclingziele zu erreichen • Den Verbraucher über bereits ergriffene Maßnahmen zur Abfallreduktion zu informieren Prinzipiell unterliegen alle Verpackungsabfälle der Rücknahmepflicht. Es gibt keine Bagatellgrenzen. <u>Insbesondere: Pflichten des Onlinehandels</u> Wenn ausländische Unternehmen direkt an den Endverbraucher verkaufen, unterliegt das Unternehmen grundsätzlich allen gesetzlichen Bestimmungen, das heißt alle Registrierungs-, Lizenzierungspflichten und Informationspflichten gelten auch für ihn. Auch Versandkartons gelten ausdrücklich als Verkaufsverpackung.
Finanzierung/Entsorgung	Die Entsorgung der Verpackungen wird über die Mitgliedsbeiträge bei Valorlux finanziert. Valorlux nutzt diese Beiträge, um Verpackungen einzusammeln, zu sortieren und zu recyceln. Eine weitere Finanzierungsquelle sind Einkünfte aus dem Verkauf der eingesammelten Materialien. Verantwortlich für das Einsammeln und die Verwertung von Restmüll sind die Städte und Gemeinden. Diese haben sich in drei regionalen Zweckverbänden zusammengeschlossen. Die Finanzierung erfolgt über den Verkauf von speziell lizenzierten Restabfallsäcken.
B2B/B2C	Gewerbliche Verpackungen als auch Transportverpackungen müssen ab 2024 über Valorlux deklariert werden. Die erste Meldung muss 2025 eingereicht werden. Diese Verpflichtung gilt für Unternehmen, • die in Luxemburg ansässig sind und industrielle Produkte verpacken oder verpacken lassen, um sie auf den luxemburgischen Markt zu bringen oder • Unternehmen, die in Luxemburg ansässig sind und Produkte mit industriellen Verpackungen importieren oder importieren lassen.

	Auch für Verpackungen, die in Privathaushalten anfallen, ist normalerweise das erste luxemburgische Unternehmen verantwortlich. Dieses kann die gesetzlichen Bestimmungen selbst umsetzen oder Valorlux damit beauftragen. Damit kommt es seinen gesetzlichen Verpflichtungen nach. Luxemburgische Unternehmen können die Meldungspflichten im Rahmen eines Mandates an das ausländische Unternehmen übertragen. Bei Verkäufen an private Endkunden im Fernabsatz liegt die Verpackungsverantwortlichkeit prinzipiell beim ausländischen (Online-)Händler. Weiterhin gilt auch hier zu beachten, dass ausländische Unternehmen mit luxemburgischer Umsatzsteuernummer auch ohne Niederlassung grundsätzlich den gesetzlichen Bestimmungen unterliegen. Valorlux stellt eine Liste zur Unterscheidung zwischen Haushalts- und industriellen Verpackungen zur Verfügung: „Graue Liste“
Kennzeichnung	Zurzeit gibt es keine Verpflichtung, Sortierhinweise auf den Verpackungen anzubringen. Die Kennzeichnung mit dem „Grünen Punkt“ ist ebenfalls nicht verpflichtend. Elektrische und elektronische Geräte als auch Batterien müssen entsprechend der geltenden EU-Richtlinien gekennzeichnet werden.
Sonstiges	https://aev.gouvernement.lu/de.html <i>Letzte Änderung zum 30.06.2024</i>

NIEDERLANDE

Rechtliche Umsetzung	Gesetzliche Grundlage ist das „Besluit beheer verpakkingen, papier en karton“ vom 1. Januar 2006. 2013 wurde die niederländische Verpackungssteuer in einen Abfallverwaltungsbeitrag Verpackungen (Afvalbeheersbijdrage Verpakkingen) an den eigens dafür gegründeten Stiftung mit dem Namen Verpact (seit dem 01.01. 2024) ist der neue Namen von „Stichting Avfalfonds Verpakking“) umgewandelt. (wetten.nl - Regeling - Besluit beheer verpakkingen 2014 - BWBR0035711 (overheid.nl)) Am 27. Juni 2012 haben das Ministerium für Infrastruktur und Umwelt und das niederländische Verpackende Gewerbe daher den neuen Rahmenvertrag für Verpackungen „Raamovereenkomst verpakkingen 2013 - 2022“ unterzeichnet. In diesem Rahmenvertrag wurden die Vereinbarungen festgelegt, die sich aus der gesetzlichen Produzentenverantwortung ergeben. Das Gesetz zielt sowohl auf die Verminderung der Verpackungsmenge als auch auf die Verwendung von umweltfreundlichen Verpackungen ab. Danach hat grundsätzlich der Verursacher von Verpackungsmüll die Kosten für die Beseitigung des Verpackungsmülls zu tragen. Im Jahr 2019 wurden zwischen dem Abfallfonds Verpackungen und dem Verband der niederländischen Gemeinden neue Vereinbarungen getroffen, die die bestehende Richtlinie bis 2029 ergänzen und verlängern. Nähere Informationen hierzu finden Sie hier.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Seit dem 1. Januar 2013 fakturiert der Abfallfonds bei den Unternehmen, die jährlich mehr als 50.000 kg Verpackungsmaterial in den Niederlanden in Umlauf bringen, den verbindlichen Abfallverwaltungsbeitrag. Bis Ende 2012 haben diese Unternehmen die Verpackungssteuer an das niederländische Finanzamt (Belastingdienst) entrichtet. Der Abfallverwaltungsbeitrag wird dann fällig, wenn mindestens eine der nachfolgenden Bedingungen zutrifft: • Das Unternehmen (Produzent oder Importeur) bringt die Verpackungen als erstes Unternehmen in den Niederlanden in Verkehr • Das Unternehmen entfernt die Verpackungen als erstes Unternehmen in den Niederlanden von den Produkten und entsorgt diese • Das Unternehmen stellt Handelsverpackungen in den Niederlanden an Dritte zur Verfügung oder bietet diese zusammen mit einem oder mehreren Produkten an Seit 1. Januar 2018 gilt diese Regelung auch für ausländische Unternehmen, die direkt (online) an Verbraucher in den Niederlanden verkaufen. Single Use Plastic Am 3. Juli 2021 traten in den Niederlanden verschiedene Maßnahmen im Rahmen der europäischen Single Use Plastic Directive in Kraft. Diese SUP-Richtlinie umfasst ab dem 5. Januar 2023 auch die erweiterte Herstellerverantwortung für die Erstattung der Kosten für die Beseitigung, den Transport und die Verarbeitung der unter diese Richtlinie fallenden Verpackungen mit einem Kunststoffanteil im Abfall. SUP-Verpackungen fallen nicht unter die Bagatellgrenze von 50.000 Kilogramm Verpackungsmaterial pro Kalenderjahr. Das bedeutet, dass jede SUP-Verpackung angemeldet werden soll. Weitere Informationen werden auf der Website von Verpact zur Verfügung gestellt: Single-Use Plastics (SUP) Directive Verpact Das niederländische Institut für nachhaltige Verpackungen (KIDV) hat sechs Entscheidungsbäume erstellt, anhand derer beurteilt werden kann, ob verschiedene Arten von Verpackungen unter die Richtlinie über Einwegkunststoffe fallen und, falls ja, welche Maßnahmen für die betreffende Verpackung gelten.

Entsorgung/ Finanzierung	Die Gemeinden können entscheiden, wie sie die Sammlung von Verpackungsabfällen organisieren. Oftmals wird die Sammlung von Kunststoffverpackungen mit der Sammlung von Dosen und Getränkekartons kombiniert. Die Gemeinde sorgt dann dafür, dass das gesammelte Material sortiert und recycelt wird. Es gibt auch Gemeinden, die sich für die nachträgliche Trennung von Kunststoffen entscheiden. In diesem Fall muss der Konsument seine Kunststoffverpackungen nicht mehr vom Restmüll trennen. Das Entgelt für die verschiedenen Verpackungen richtet sich nach Sorte und Material der Verpackungen (Euro pro Kilogramm) und besteht aus zwei Komponenten: • den Nettokosten, die eine Materialsorte in der Einsammlungskette verursacht, der Verarbeitung und Vermarktung sowie • den allgemeinen Systemkosten. Diese werden proportional pro Kilogramm auf alle Materialsorten angerechnet. Mehr Information zu den Tarifen finden Sie hier: Tarieven Verpact Alle Unternehmen sind verpflichtet, die Jahresabschlussmengenmeldung im darauffolgenden Jahr vor dem 1. April einzureichen. Anschließend wird eine Schlussrechnung erstellt.
B2B/B2C	Unternehmen, die fast ausschließlich Gewerbeverpackungen (B2B) auf den Markt bringen, können für die „Regeling Bedrijfsverpakkers“ (Regelung für Gewerbeverpackungen) in Betracht kommen. Hier bezahlen Unternehmen einen niedrigeren Abfallverwaltungsbeitrag, müssen jedoch einige Voraussetzungen erfüllen. Bspw. muss belegt werden können, dass minimal 82 % des Verpackungsgesamtgewichtes Gewerbeverpackungen sind, die an ein Unternehmen in den Niederlanden geliefert wurden. Unternehmen, die diese Regelung nutzen wollen, müssen dies schriftlich beim Verpact beantragen. Dem Schreiben sind Informationen zu den Verpackungen (Gewerbe- und Verkaufsverpackungen), Produktgruppen und zur Verpackungsadministration beizufügen, als Beleg, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Es gibt drei Verpackungssorten bei Gewerbeverpackungen: Logistische Hilfsmittel, Gewerbeverpackungen und sonstige Verpackungen. Für logistische Hilfsmittel muss kein Abfallverwaltungsbeitrag bezahlt werden. Die Unterscheidung zwischen Gewerbeverpackungen und sonstigen Verpackungen ist nur relevant für Unternehmen, die an der Regelung für Gewerbeverpackungen teilnehmen. Auf der Webseite des Verpact ist eine Übersicht der Verpackungen zu finden, die als Gewerbeverpackung definiert wurden.
Kennzeichnung	Eine Übersicht mit den Logos ist auf der Website von The Netherlands Institute for Sustainable Packaging ("KIDV") zu finden. Die Verwendung von Logos auf Verpackungen ist freiwillig.
Sonstiges	Anmeldung und weitere Informationen finden Sie auf der nachfolgenden Website von Verpact: Home Verpact Die Niederlande sind Mitglied bei Pro Europe. <i>Letzte Änderung zum 30.06.2024</i>

NORWEGEN

Rechtliche Umsetzung	Norwegen hatte lange Zeit keine Vorschriften (Gesetzgebung), sondern freiwillige Branchenvereinbarungen bezüglich der Verpackungsentsorgung. Hintergrund war eine Reihe von Vereinbarungen zwischen dem Umweltministerium und der Wirtschaft aus dem Jahr 1994 über die freiwillige Sammlung und das Recycling von Verpackungen. Die Branchenvereinbarungen wurden durch die Abfallverordnung, Kapitel 7, September 2017 ersetzt. Die letzte Änderung der Verordnung Nr. 988 gilt seit 18.05.2022. Die Pflicht zur Mitgliedschaft in einem Entsorgungssystem gilt für Unternehmen, die den norwegischen Markt mit mindestens 1.000 kg in einer Verpackungsart pro Jahr beliefern. https://lovdata.no/dokument/SF/forskrift/2004-06-01-930/KAPITTEL_7#%C2%A77-5 Außerdem besteht eine Pfandpflicht gemäß der Abfallverordnung, Kapitel 7, September 2017.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Generell hat der norwegische Importeur die Herstellerverantwortung. Wenn der norwegische Importeur diese Pflicht nicht übernimmt, muss das ausländische Unternehmen diese Pflicht übernehmen. Dies empfiehlt sich bei Lieferungen an viele kleine norwegische Importeure. Ausländische Unternehmen haben eine Verantwortung, wenn diese direkt an norwegische Verbraucher (B2C über die Grenze) liefern. Beispiel: Onlinehandel.
Entsorgung/Finanzierung	Es gibt in Norwegen zwei Rücknahme- und Entsorgungsunternehmen: Die Trennung der Fraktionen ist sehr umfangreich. Die Berechnung/Abrechnung der Gebühren/Beiträge ist sehr detailliert. Ein Gewichts- bzw. Stückentgelt wird an ein Rücknahmesystem bezahlt. Mit den Einnahmen finanzieren diese die Entsorgung und das Recycling der Verpackungen. Die Aufteilung der Fraktionen ist sehr umfangreich. Es gibt in Norwegen zwei Rücknahmesysteme. Bei dem Grønt Punkt Norge gibt folgende Meldepflichten: alle zwei Monate oder jährlich. Mitgliedern melden jährlich mit einem Verpackungsvolumen von weniger als • 50 Tonnen Wellpappe • 20 Tonnen Kunststoffverpackungen • 20 Tonnen Glasverpackungen • 4 Tonnen Getränkekartons • 10 Tonnen Verpackungskarton • 20 Tonnen Metallverpackung
B2B/B2C	Die Systeme für die Sammlung und das Recycling von Verpackungen sind von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich. In den meisten Gemeinden werden Getränkekartons, Papier, Pappe, Kartons, Metallverpackungen, Kunststoffverpackungen von Haushalten, Unternehmen und Landwirtschaft, Glasverpackungen und Wellpappe eingesammelt. Für Verpackungen, welche sowohl beim privaten Endverbraucher, gleichgestellten Anfallstellen und auch an gewerblichen Stellen anfallen, besteht eine Pflicht zur Systembeteiligung. Damit sind folgende Verpackungen gemeint: primary, secondary und tertiary.
Kennzeichnung	In Norwegen gibt es keine zwingenden Vorgaben der Verpackungskennzeichnung. Die Marke „Der Grüne Punkt“ ist beim norwegischen Patentamt als Gemeinschaftsmarke eingetragen. Der Grüne Punkt ist der Markeninhaber und Grønt Punkt Norge AS ist der exklusive Lizenznehmer für Norwegen mit dem Recht, die Verwendung der Marke in Norwegen weiterzugeben.

	Es gibt eine weitere freiwillige Verpackungskennzeichnung, welche in mehreren nordischen Ländern benutzt wird. Sie finden sie hier: Packaging labels - Grønt Punkt Norge
Sonstiges	Rücknahmesysteme in Norwegen: Returfelleskapet (Grüner Punkt Norwegen): https://www.grontpunkt.no Emballasjeggjenvinning AS (Tochtergesellschaft von Norsirk) https://norsirk.no/ Treemballaje AS Treretur <i>Letzte Änderung zum 30.06.2024</i>

ÖSTERREICH

Rechtliche Umsetzung	Die Vorschriften für den Umgang mit Verpackungen sind durch die Verpackungsverordnung 2014 (VVO), geändert 2021 (BGBl. II 597/2021), das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), geändert 2021 (BGBl. I Nr. 200/2021), die Elektroaltgeräteverordnung, geändert 2020 (BGBl. II Nr. 272/2020), sowie die Batterienverordnung, geändert (BGBl. II Nr. 311/2021), geregelt. Je nach Zuordnung der Verpackung ist für die Verantwortlichen eine Verpflichtung zur Rücknahme und Mengenmeldung oder die Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem vorgesehen. Die Verpackungskoordinierungsstelle (VKS) ist für die Koordinierung des Sammel- und Verwertungssystems zuständig.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Die VVO richtet sich an Unternehmer, die in Österreich Verpackungen in Verkehr bringen: • Hersteller u. Importeure von Serviceverpackungen mit Sitz oder Ndlg. in Österreich • Abpacker in Österreich (keine Serviceverpackungen!) • Importeure mit Sitz oder Niederlassung in Österreich hinsichtlich der Verpackungen der von ihnen importierten Waren oder Güter • Eigenimporteure mit Sitz oder Niederlassung in Österreich, hinsichtlich der Verpackungen von Waren oder Gütern, die für den Betrieb des eigenen Unternehmens aus dem Ausland erworben werden und die im Unternehmen als Abfall anfallen • Versandhändler, die keinen Sitz oder Niederlassung in Österreich haben, und Verpackungen, oder Waren oder Güter in Verpackungen an einen privaten Letztverbraucher im Rahmen des Fernabsatzes im Sinne des § 5a KSchG übergeben Für Haushaltsverpackungen ist eine Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem festgelegt (§ 8 VVO). Für gewerbliche Verpackungen besteht, sofern keine Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem erfolgt, die Verpflichtung zur Rücknahme und Mengenmeldung (Selbsterfüller). Zurückgenommene Verpackungen sind wiederzuverwenden oder zu verwerten. Erreichen Selbsterfüller keine Rücklaufquote von 100 %, ist eine Komplementärmengen-Lizenzierung erforderlich (rückwirkende Teilnahme an Sammel- und Verwertungssystem). <u>Hinweis:</u> Seit 01.01.2023 kann Selbsterfüller nur noch die Großanfallstelle und der Eigenimporteur sein. Ausnahmen: • Entpflichtung durch Vorlieferant: Nimmt die vorgelagerte Vertriebsstufe am Sammel- und Verwertungssystem teil, so entfällt die Teilnahmeverpflichtung des Primärverpflichteten im jeweiligen Umfang. Der Nachweis dazu erfolgt über eine rechtsverbindliche Erklärung (Rechnung oder Lieferschein der Vorvertriebsstufe). • Großanfallstellen: Fallen bei einem Unternehmen große Mengen (mind. 80 t PPK, 300 t Glas, 100 t Metalle, 30 t Kunststoffe) Verpackungsabfall an, besteht die Möglichkeit einer Eintragung in das vom BMK geführte Großanfallstellenregister unter Meldung der zu erwartenden Verpackungsmenge. • Gewerbliche Verpackungen können verpflichtend einer Großanfallstelle übergeben werden. Die als Abfall angefallenen oder zur Verwertung übergebenen Verpackungen müssen über das EDM-Portal gem. Anhang 3 VVO gemeldet werden. • Eigenimporteure beziehen verpackte Waren oder Güter (Haushaltsverpackungen oder gewerbliche Verpackungen) als gewerbliche Letztverbraucher. Sie müssen die Verpackungen wiederverwenden bzw. einen Sammler oder Behandler für die Verwertung der Verpackungen beauftragen. • Mehrweggebinde: Hersteller, Abpacker, Importeure und Vertreiber sind hinsichtlich dieser von den meisten der Verpflichtungen der VVO befreit. Es besteht die Verpflichtung, eine jährliche Meldung für erstmalig befüllte Mehrweggebinde und für als Abfall anfallende Mehrweggebinde im EDM-Portal bis zum 31. März des Folgejahres abzugeben. <u>Pflichten des Onlinehandels:</u> Ein Unternehmen, das Waren im Rahmen eines Fernabsatzvertrages an österreichische Endabnehmer sendet, muss sicherstellen, dass die Verpackung nach österreichischem Recht lizenziert ist. Hierfür ist die Verpackungsmenge bei einem in Österreich eingerichteten und genehmigten Sammel- und Verwertungssystem zu lizenzieren. Gleichzeitig muss das Unternehmen einen Bevollmächtigten bestellen (siehe unten).

	Einwegpfandsystem ab 2025: Ab dem 01. Januar 2025 werden Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff und Metall mit einem Volumen von 0,1 bis maximal 3 Liter (ausgenommen sind Milchverpackungen und Tetrapacks) mit einem Pfand in Höhe von 25 Cent versehen. Die betroffenen Einweggetränkeverpackungen werden mit einem Pfandsymbol gekennzeichnet.
Entsorgung/ Finanzierung	Durch Teilnahme des Verpflichteten an einem Sammel- und Verwertungssystem, welches die Verwertung der Abfälle übernimmt, kann das Verpackungsmaterial entpflichtet werden. Eine Übersicht der genehmigten Sammel- und Verwertungssystemen findet sich hier. Für die Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem fallen Lizenzgebühren an, die von Art und Gewicht der Verpackung abhängig sind. Siedlungsabfälle, Restmüll (§ 2 Abs. 4 Z. 2 AWG) sowie anfallende Müllgebühren sind in Österreich Aufgabe der Bundesländer. Meldeverpflichtungen seit 2022 (Meldung am 15.03. des Folgejahres) (§§ 9 u. 13 VVO) für: • Wiederverwendbare Verpackungen • Verkaufsverpackungen • Einwegkunststoffprodukte (§ 21a VVO)
B2B/B2C	Verpackungen werden entweder Transport-, Verkaufs- oder Serviceverpackungen zugeordnet. Darüber hinaus ist zwischen Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen zu unterscheiden. Daraus ergibt sich, welchen der oben beschriebenen Pflichten der Unternehmer nachkommen muss. Haushaltsverpackungen sind nach § 13h Abs. 1 AWG: • Verpackungen mit einer Fläche bis 1,5 m²/Hohlkörper mit Nennfüllvolumen bis 5 L oder im Falle EPS eine Masse bis 0,15 kg pro Verkaufseinheit, die in privaten Haushalten oder in vergleichbaren Anfallstellen (§ 13h AWG) anfallen • Serviceverpackungen, wie z. B. Tragetaschen (§ 3 Z. 7 VVO) sowie Verkaufsverpackungen aus PPK <u>Hinweis:</u> Seit 2023 sind Haushaltsverpackungen nach den Sammelkategorien gem. Anh. 5 Punkt 1 VVO getrennt zu sammeln, wobei eine gemeinsame Sammlung von Kunststoff und Metallen ab dann zulässig ist und diese ab 2025 (mit Einführung des Einwegpfandsystems) gemeinsam zu sammeln sind. Gewerbliche Verpackungen sind nach § 13h Abs. 3 AWG: • Verpackungen, die keine Haushaltsverpackungen sind • Transportverpackungen (§ 3 Z. 6 VVO) • Trayfolien (§ 3 Abs. 1 Verpackungsabgrenzungsv), Paletten, Umreifungs- u. Klebebänder • Haushaltsverpackungen, die der Quote wegen in der Verpackungsabgrenzungsv (s. Produktgruppen) wie gewerbliche Verpackungen zu entpflichten sind Vorgaben zur Abgrenzung zwischen Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen finden sich in der Verpackungsabgrenzungsverordnung (BGBl. II Nr. 631/2020).
Bevollmächtigung	Bevollmächtigungspflicht seit 01.01.2023: Fernabsatzhändler/ Versandhändler/ Onlinehändler, die an Endkunden in Österreich liefern, müssen für in Österreich in Verkehr gesetzte Verpackungen und für Einwegkunststoffprodukte einen Bevollmächtigten für ausländische Personen bestellen. Personen mit Sitz im Ausland, welche an andere als private Letztverbraucher in Österreich liefern, können einen Bevollmächtigten für ausländische Personen bestellen. Der Bevollmächtigte ist für die Erfüllung der Verpflichtungen verantwortlich. Die DHK kann als Bevollmächtigter bestellt werden. Weiterführende Informationen unter: https://oesterreich.ahk.de/de/dienstleistungen/umweltreporting-compliance
Kennzeichnung	Wiederverwendbare Verpackungen können zur Unterscheidung mit einer Kennzeichnung für „Mehrweg“ versehen werden. Seit 01.01.2022 sind Letztvertreiber von Getränkeverpackungen im Lebensmitteleinzelhandel (gem. §13q AWG) dazu verpflichtet.
Sonstiges	Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des BMK. <i>Letzte Änderung zum 30.06.2024</i>

POLEN

Rechtliche Umsetzung	Seit dem 13. Juni 2013 wird die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen in Polen durch das Gesetz über Verpackungs- und Verpackungsabfallwirtschaft (GBI.2019.542) geregelt. Das Gesetz legt fest: 1) Anforderungen an die in Verkehr zu bringenden Verpackungen 2) Grundsätze der Arbeitsweise von Organisationen zur Verwertung von Verpackungen 3) Grundsätze für den Umgang mit Verpackungen und Verpackungsabfällen 4) Regeln für die Festlegung und Einziehung der Produktgebühr und der Recyclinggebühr
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	In der Abfallwirtschaft sind die Verantwortlichen in der Regel die Abfallerzeuger. Ein Abfallerzeuger ist jeder, durch dessen Tätigkeit oder Existenz Abfall entsteht (ursprünglicher Abfallerzeuger) und jeder, der Vorbehandlungen, Vermischungen oder andere Vorgänge durchführt, die zu einer Veränderung der Art oder der Zusammensetzung dieses Abfalls führen. Der Erzeuger von Abfällen, die bei der Bereitstellung von Bau-, Abbruch-, Anlagen-, Tank- oder Ausrüstungsreinigungs- und Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturdienstleistungen entstehen, ist derjenige, der die Dienstleistung erbringt, sofern im Dienstleistungsvertrag es nicht anders geregelt ist. Der Erzeuger der in den Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle abgelagerten Abfälle im Sinne von Art. 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 12. Mai 2022 über Hafenauffangeinrichtungen (GBI. Pos. 1250) ist die Einrichtung, die die Dienstleistung der Abfallannahme im Hafen oder Jachthafen erbringt. Verantwortliche Rechtsträger in Bezug auf die Verpackungsabfallwirtschaft sind Unternehmer, die: 1) Organisationen zur Rückgewinnung von Verpackungen sind 2) innergemeinschaftliche Verpackungsabfälle oder Produkte in Verpackungen liefern 3) Produkte in Verpackungen vertreiben 4) Verpackungsabfälle, Verpackungen oder Produkte in Verpackungen exportieren 5) Wiederverwertungsverfahren von Verpackungsabfällen führen 6) Verpackungen einführen 7) Produkte in Verpackungen einführen Unter Verpackung versteht man ein Produkt, einschließlich nicht mehrwegfähiger Produkte, aus beliebigem Material, das für die Lagerung, den Schutz, den Transport, die Lieferung oder die Präsentation von Produkten, von Rohstoffen bis hin zu verarbeiteten Waren, bestimmt ist. Die Bestimmungen des Gesetzes gelten für alle Verpackungen, unabhängig vom Material, aus dem sie hergestellt werden, und für den daraus entstehenden Verpackungsabfall. Das Gesetz wird im größten Umfang für Unternehmer gelten, die Verpackungen und Produkte in Verpackungen einführen. Einführer von Verpackungen ist jeder Unternehmer, der a) Verpackungen herstellt b) Verpackungen importiert c) innergemeinschaftlichen Erwerb von Verpackungen vornimmt d) innergemeinschaftliche Lieferung von Verpackungen vornimmt Es gibt keine gesonderte Regelung für den Einführer oder den innergemeinschaftlichen Händler von Verpackungen. Alle diese Unternehmer unterliegen einheitlichen Pflichten für den Einführer von Verpackungen. <u>Pflichten des Einführers von Verpackungen:</u> Die Person, die Verpackungen einführt, ist verpflichtet, die Menge und negative Umweltauswirkungen von Stoffen, die zur Herstellung von Verpackungen verwendet werden, sowie den anfallenden Verpackungsabfall zu begrenzen. Der Einführer von Verpackungen ist außerdem verpflichtet, das Volumen und das Gewicht der eingebrachten Verpackungen auf das Mindestmaß zu beschränken, das erforderlich ist, um die Funktion der Verpackung zu

	erfüllen und das Sicherheitsniveau des Produkts zu gewährleisten, wobei die Erwartungen des Benutzers zu berücksichtigen sind. Die hergestellte Verpackung sollte daher die Anforderungen an die Wiederverwertbarkeit oder Mehrfachnutzung erfüllen. Einführer der Produkte in Verpackungen sind Unternehmer, die ein Produkt in Verpackung unter ihrer eigenen Bezeichnung, die als Marke verstanden wird, oder unter ihrem eigenen Vor- und Nachnamen oder Firma einführen, mit dessen Herstellung sie einen anderen Unternehmer beauftragt haben. Es kann sich auch um Unternehmer handeln, die nur Produkte verpacken, die von einem anderen Unternehmer hergestellt wurden, und diese vermarkten, oder die Produkte in großen Einzelhandelseinheiten (über 500 m²) oder in mehr als einer Einzelhandelseinheit mit einer Gesamtverkaufsfläche von mehr als 5.000 m² verpacken – z. B. ein Lebensmittelgeschäft, das Fleisch verpackt, oder eine Einzelhandelskette, in der jede einzelne Verkaufsstelle weniger als 500 m² groß ist, die aber zusammen eine Gesamtfläche von mehr als 5.000 m² haben. <u>Pflichten des Einführers der Produkte in Verpackungen</u> Der Einführer der Produkte in Verpackungen ist verpflichtet, für die Wiederverwertung von Verpackungsabfällen derselben Art wie die Verpackungsabfälle aus Verpackungen, in denen er die Produkte in Verkehr gebracht hat, zu sorgen. Für Unternehmen, die gefährliche Stoffe in Verkehr bringen, wurden besondere Vorschriften festgelegt. Die Verpflichtung zur Sicherstellung der Wiederverwertung kann durch Organisationen zur Verwertung von Verpackungen erfolgen. <u>Einfuhr von Verpackungen, Produkten in Verpackungen</u> Das Gesetz über Verpackungen und Verpackungsabfallwirtschaft bezieht sich nur auf die Einfuhr von Verpackungen oder Produkten in Verpackungen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union. Jeder dieser Unternehmer unterliegt allgemeinen Verpflichtungen bei der Einfuhr von Verpackungen oder Produkten in Verpackungen. Der innergemeinschaftliche Handel mit Verpackungen oder verpackten Produkten unterliegt den Verpflichtungen des Unternehmers, der diese einführt. Die Pflichten derjenigen, die Verpackungen oder Produkte in Verpackungen für den Onlinehandel einführt, sind die gleichen, wie die anderer Unternehmer.
Finanzierung	Die Produktgebühr ist von den Einführern der Produkte in Verpackungen und Verpackungsverwertungsorganisationen zu entrichten, falls das erforderliche Niveau der Verwertung, einschließlich der Verwertung für alle Verpackungen zusammen, nicht erreicht wird. Wenn die Verpflichtung zur Verwertung von Verpackungsabfällen nicht erfüllt wird, entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der Produktgebühr an den Marschall der Woiwodschaft bis zum 15. März für das vorangegangene Kalenderjahr. Sie wird vom Unternehmer selbst berechnet und im Falle einer falschen Berechnung wird sie vom Marschallamt der Woiwodschaft berechnet. Der Höchstsatz der Produktgebühr für die Verpackung beträgt 4,50 PLN pro kg. <u>Recyclinggebühr</u> Der Betreiber einer Einzel- oder Großhandelseinheit, in der Plastiktragetaschen für die Verpackung der in dieser Einheit angebotenen Produkte angeboten werden, erhebt vom Käufer der Plastiktragetasche eine Recyclinggebühr. Die Recyclinggebühr wird nicht vom Käufer einer sehr leichten Einkaufstasche aus Kunststoff erhoben. Der Höchstsatz der Recyclinggebühr beträgt 1,00 PLN pro Kunststoffeinkaufstasche. Ein Unternehmer, der Verpackungen, Produkte in Verpackungen einführt oder eine innergemeinschaftliche Lieferung von Verpackungen vornimmt, unterliegt auf dessen Antrag der Eintragung in das vom Marschall der Woiwodschaft geführte Register der Unternehmer. Ein Unternehmer mit Sitz außerhalb der Grenzen der Republik Polen (ausländischer Unternehmer) stellt einen schriftlichen Antrag auf Eintragung in das über die Website erstellte Register direkt an den Marschall der Woiwodschaft Masowien. Ein in- oder ausländischer Unternehmer ist verpflichtet, einen Jahresbericht zu erstellen

	und dem Marschall der Woiwodschaft vorzulegen, der u.a. Informationen über das Gewicht der hergestellten Verpackungen, die Anzahl der in Gebrauch genommenen Einkaufstaschen, das Gewicht der verwerteten und recycelten Verpackungen, den erreichten Grad der Wiederverwertung enthält. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresberichts über Produkte, Verpackungen und die Bewirtschaftung der dabei anfallenden Abfälle im Namen des Unternehmers kann von einer Organisation zur Verwertung von Verpackungen erfüllt werden, mit der der Unternehmer einen Vertrag zur Übernahme und Erfüllung der Verpflichtung zur Einführung von Verpackungen oder Verpackungsprodukten geschlossen hat.
Entsorgung	Die Abfallverwertung wird von zwei Kategorien von Unternehmen durchgeführt: 1) Unternehmen, die Recycling oder ein anderes Wiederverwertungsverfahren für Verpackungsabfälle führen, die im Rahmen dieser Tätigkeit Dokumente ausstellen, die das Recycling von Verpackungsabfällen oder ein anderes Wiederverwertungsverfahren für Verpackungsabfälle bestätigen 2) Organisation für die Verwertung von Verpackungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit sämtliche Verwertungsmaßnahmen, einschließlich des Recycling von Verpackungsabfällen, organisiert, verwaltet oder durchführt. Das Unternehmen, das Produkte in Verpackungen einführt, ist verpflichtet, die Verwertung, einschließlich der Abfallverwertung, selbst oder durch eine Abfallverwertungsorganisation sicherzustellen, die mit der Erfüllung dieser Verpflichtung aufgrund eines mit dem Einführer der Produkte in Verpackungen geschlossenen Vertrages beauftragt wird. Aufgaben im Bereich der Abfallsammlung und Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich der Abfallsammlung anbieten, gehören zu den obligatorischen Eigenaufgaben der Gemeinde, wenn die Gemeinde durch einen Beschluss, der einen lokalen Rechtsakt darstellt, beschlossen hat, kommunale Abfälle von Eigentümern von Grundstücken einzusammeln, auf denen keine Bewohner wohnen, auf denen aber kommunale Abfälle anfallen. Es betrifft sowohl die von natürlichen Personen produzierten Haushaltsabfälle als auch die von Unternehmern produzierten Kommunalabfälle, die aufgrund ihrer Art oder Zusammensetzung den in Haushalten produzierten Abfällen ähnlich sind. Nicht zu den kommunalen Abfällen zählen Abfälle aus der Produktion, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei, aus Abwasserspeichern, Kanalisationsnetzen und Kläranlagen, einschließlich Klärschlamm, Altfahrzeuge sowie Bau- und Abbruchabfälle. Die Gemeinden sichern eine selektive Sammlung von Kommunalabfällen, darunter: • Papier • Metalle • Kunststoffe • Glas • Multimaterial-Verpackungsabfälle und Bioabfall
B2B/B2C	Der Einführer von verpackten Produkten ist verpflichtet, für die stoffliche Verwertung von Verpackungsabfällen derselben Art wie die Verpackung, in der er die Produkte in Verkehr gebracht hat, zu sorgen. Unter stofflicher Verwertung ist die Wiederaufbereitung von Abfällen zu Produkten, Materialien oder Stoffen für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke zu verstehen; dazu gehört auch die Wiederaufbereitung von organischem Material (organische Verwertung), nicht aber die energetische Verwertung und die Wiederaufbereitung zu Materialien, die als Brennstoffe oder für Erdarbeiten verwendet werden. Der Einführer von verpackten Produkten muss die Verpflichtung zur stofflichen Verwertung entweder selbst oder durch eine von ihm beauftragte Organisation zur Verwertung von Verpackungen erfüllen.

Sonstiges	In Polen funktioniert eine Datenbank über Produkte und Verpackungen sowie über die Abfallwirtschaft, im Folgenden gemäß der polnischen Kurzbezeichnung "BDO" genannt. Sie soll dazu beitragen, das Abfallmanagementsystem zu sichern, die Wirksamkeit des Kampfes gegen die Grauzone und wilde Deponien zu erhöhen und den Grad der Wiederverwertung zu verbessern. Das Register wird vom Marschall jeder Woiwodschaft geführt. Das erste Element des BDO-Systems ist das BDO-Register, d.h. eine Liste aller Unternehmer, die nach dem Abfallgesetz meldepflichtig sind. Die Verpflichtung zur Eintragung in das BDO-Register und seit dem 1. Januar 2020 zur Führung von Abfallerfassung und -berichterstattung gilt u.a. für Unternehmer, die: • Abfälle produzieren und über diese Abfälle Buch führen • Produkte in Verpackungen in das Staatsgebiet einführen • Verpackungen einführen • innergemeinschaftliche Lieferungen von Verpackungsabfällen oder verpackten Produkten durchführen • Reifen in den Verkehr bringen • Schmieröle in den Verkehr bringen • Fahrzeuge in den Verkehr bringen • Batterien oder Akkumulatoren in den Verkehr bringen • Elektro- und Elektronikgeräte in den Verkehr bringen Der Antrag auf Eintragung in das BDO-Register ist von den in Art. 50 Abs. 1 Pkt. 6 und Abs. 6 des Abfallgesetzes vom 14. Dezember 2012 aufgeführten Unternehmern zu stellen. Zu den Unternehmern im Bereich der Verpackungs- und Verpackungsabfallwirtschaft gehören: • Organisationen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung, die eine Gruppe von Unternehmern vertreten, die Produkte in Multimaterialverpackungen oder gefährliche Mittel in Verpackungen, einschließlich der Pflanzenschutzmittel, einführen • Unternehmer, die Organisationen zur Rückgewinnung von Verpackungen sind • Unternehmer, die innergemeinschaftlichen Verpackungsabfall und Produkte in Verpackungen liefern • Unternehmer, die Verpackungsabfälle, Verpackungen, Produkte in Verpackungen exportieren • Unternehmer, die das Recycling für Verpackungsabfälle durchführen • Unternehmer, die Verpackungen oder Produkte in Verpackungen einführen • Unternehmer, die Einzel- oder Großhandelseinheiten betreiben, die Plastiktragetaschen anbieten, die der in speziellen Gesetzen genannten Recyclinggebühr unterliegen Der Einführer von Verpackungen und verpackten Produkten und der Ausführer innergemeinschaftlicher Lieferungen von verpackten Produkten sind verpflichtet, aktuelle Aufzeichnungen ausschließlich elektronisch – über das BDO-System – zu führen. Es umfasst: • Abfallübernahmeschein • Abfallnachweiskarte Der Übernahmeschein wird von dem Abfallbesitzer ausgestellt, der den Abfall vor Beginn des Transports an den nächsten Abfallbesitzer übergibt. Der Übernahmeschein ist ein Dokument, das den Wechsel des Abfallbesitzers bestätigt, aber auch als Transportdokument dient. Der Abfallübergeber muss die Art des übergebenen Abfalls und seine korrekte Masse in Mg (Tonnen) angeben. Auf der Abfallnachweiskarte ist die Menge der erzeugten und entsorgten (verwerteten oder recycelten) Abfälle anzugeben. Der Unternehmer ist verpflichtet, in der Karte darzustellen, wie er in den Besitz der Abfälle gekommen ist und was mit ihnen weiter geschehen ist. Die Abfallnachweiskarte ist die Grundlage für die Erstellung eines Abfallberichts an den Marschall der Woiwodschaft. Eine im BDO-System erstellte Abfallnachweiskarte muss u.a. Angaben zum Gewicht des Abfalls bzw. Trockengewicht des Abfalls sowie zum Code und zur Art des Abfalls (und da-
-----------	--

	mit auch zum Gewicht der eingebrachten Verpackungen bzw. Verpackungsabfälle) enthalten. Der Einführer von Produkten in Verpackungen ist verpflichtet, die in den Aufzeichnungen enthaltenen Informationen 5 Jahre lang aufzubewahren, gerechnet ab dem Ende des Kalenderjahres, auf das sich die Informationen beziehen. <i>Letzte Änderung zum 30.06.2024</i>
--	---

PORTUGAL

Rechtliche Umsetzung	Die portugiesische Gesetzgebung findet man in der Verordnung Nr. 152-D/2017 . Im Großen und Ganzen steht dort, dass jeder Verpacker/Importeur/Hersteller/Händler sich bei einem Dualen System in Portugal registrieren muss und die Pflichten (Jahresabschlussmeldungen und die entsprechende Lizenzierung zahlen) erfüllen muss oder ein eigenes individuelles System entwickelt, dass aber von der APA (portugiesischer Verband für Umwelt) genehmigt werden muss.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Verantwortlich/Verpflichtet ist Verpacker/Importeur/Händler/Hersteller von verpackter Ware oder Serviceverpackungen (in dem Fall der Serviceverpackungen muss es ein portugiesisches Unternehmen sein). Diese müssen bei einem Dualen System registriert sein und die Gebühr nach dem Gesamtgewicht der Verpackung, die auf den portugiesischen Markt gebracht wurde, für das gesamte Jahr zahlen. Bei dem Dualen System „Sociedade Ponto Verde“ müssen Unternehmen, die ein Umsatzvolumen von weniger als 100.000 € haben, kein Gesamtgewicht der Verpackungen angeben und zahlen nur eine jährliche Mindestgebühr von 120 € + MwSt. Nach der portugiesischen Gesetzgebung kann nur ein Unternehmen mit einer portugiesischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bei einem Dualen System registriert sein. Ausländische Unternehmen, die nach Portugal ohne Sitz oder durch ein Vertriebsunternehmen exportieren (zum Beispiel online), müssen, um die Pflicht der Verpackungslizenzierung zu erfüllen, einen Bevollmächtigten benennen.
Finanzierung	Jährlich wird eine Tabelle mit den Entsorgungspreisen pro Material veröffentlicht. Abhängig von den kg, die in der Jahresabschlussmeldung angegeben sind, werden die kg der Entsorgungspreise multipliziert und somit erhält man den jährlichen Beitrag.
Entsorgung	Rücknahme, Sortierung, Bearbeitung und die Weiterleitung zum Recycling erfolgt durch das städtische System (in Portugal genannt Sistemas de Gestão de Resíduos Urbanos – SGRU). Das Duale System Sociedade Ponto Verde ist die Organisation, die die SGRU finanziert, durch die Gebühren der Verpacker.
B2B/B2C	Der B2B-Bereich wird nicht von der Sociedade Ponto Verde behandelt, da die Lizenz nur für Verpackungen, die beim Endverbraucher landen, gilt. Die B2B-Verpackungen müssen durch private Abfallentsorger behandelt werden. Hier gilt der Verpacker als Verantwortlicher für den Abfall. Die Pflicht gilt für folgende Verpackungen: Verkaufsverpackung, Zweitverpackung, Transportverpackung, Serviceverpackung, Einkaufstüten (Plastik- und Papiertüten – nur für portugiesische Unternehmen) und Multipack-Verpackung. Verpflichtet ist Verpacker/Importeur/Händler/Hersteller von verpackter Ware oder Serviceverpackungen. Die Jahresabschlussmeldung für alle Verpackungen muss bis zum 15. März erfolgen.
Kennzeichnung	Der Hersteller kann auf den Verpackungen noch eine Mülltrennungsanweisung anbringen, diese ist aber nur für den portugiesischen Markt geeignet. Die Sociedade Ponto Verde stellt den Kunden die Kennzeichnung zur Verfügung, die freiwillig auf den Verpackungen angebracht werden können.
Sonstiges	Nach dem portugiesischen Gesetz gibt es keine Verpflichtungen zur Kennzeichnung von Verpackungen, aber es gibt spezielle Situationen: • Biologisch abbaubare und kompostierbare Plastiktüten sollten gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission der Richtlinie 2015/720/EU des Europäischen Parlaments vom 29. April gekennzeichnet werden und dem Verbraucher die korrekten Informationen über die Kompostiereigenschaften dieser Art von Tüten geben. • Wirtschaftsakteure, die für die Bereitstellung von Plastiktüten an den Verkaufsstellen verantwortlich sind, können Mitteilungen auf den Tüten veröffentlichen,

	die zur Verringerung des Verbrauchs von leichten Plastiktüten und zur Verwendung wiederverwendbarer Tüten ermutigen. • Um die Rücknahme, Wiederverwendung und Verwertung einschließlich Recycling zu erleichtern, können die Verpackung und die Art des Verpackungsmaterials angegeben werden, das von der Verpackungsindustrie zu Identifizierungs- und Klassifizierungszwecken verwendet wird, gemäß Identifizierungssystem, das durch die Entscheidung 97/129/EG der Kommission vom 28. Januar 1997 eingeführt wurde. • Die SUP-Richtlinie und die konsequente Umsetzung durch das Gesetzesdekret Nr. 78/2021 erfordert die Kennzeichnung bestimmter kunststoff- oder kunststoffbeschichteter Verpackungen, insbesondere Kunststoffbecher und beschichtetes Papier. <i>Letzte Änderung zum 31.12.2022</i>
--	---

RUMÄNIEN

Rechtliche Umsetzung	Gesetzliche Grundlage ist das Gesetz Nr. 249/2015 über die Verwaltung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (Amtsblatt, Teil I, Nr. 809; nachfolgend „Verpackungsgesetz“ genannt). Die Regelungen gelten für alle Arten von Verpackungen, die auf dem rumänischen Markt gebracht werden, unabhängig von Material und Verwendung (z. B. in wirtschaftlichen, gewerblichen oder anderen Tätigkeiten sowie in Haushalten). Zusätzlich zu dem o. g. Gesetz wurde im Oktober 2021 der Regierungsbeschluss Nr. 1074/ 2021 über das sog. Deposit Refund System (rum. sistem de garanție returnare; sog. SGR) für Einweg-Primärverpackungen veröffentlicht, welches ab dem 1. Oktober 2022 gelten soll. Das Deposit Refund System (SGR) sieht ein Pfand von 0,5 RON für bestimmte Kategorien von Einweg-Primärverpackungen vor, nämlich: • aus bestimmten Materialien: Glas, Plastik oder Metall • mit einem Volumen von 0,1 l bis 3 l • die verwendet werden, um auf dem nationalen Markt u. a. Bier, Biermischgetränke, alkoholische Mischgetränke, Säfte, Nektare, Erfrischungsgetränke, Mineralwässer und Trinkwasser aller Art, Weine und Spirituosen bereitzustellen
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Hersteller/Importeure von Verpackungen/verpackten Waren sind für die Rücknahme und die Verwertung aller Verpackungsabfälle verantwortlich. Dabei bestehen folgende Optionen: • Abschluss eines Vertrages mit einer Organisation, welche die erweiterte Herstellerverantwortung für die auf dem nationalen Markt in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen je nach Art der Verpackung und des Materials umsetzt (rum. „Organizație de implementare a răspunderii extinse a producătorului O.I.R.E.P.“) • Individuelle Umsetzung durch eigene Rücknahme der Verpackungsabfälle und Sicherstellung, dass die Abfälle in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen verwertet werden Wirtschaftsakteure, die ihre Pflichten zur erweiterten Herstellerverantwortung individuell erfüllen, die o. g. O.I.R.E.P. sowie Wirtschaftsbeteiligte, die Verpackungsabfälle sammeln und/oder zur Verwertung übernehmen, sind verpflichtet, dem Umweltministerium jährlich Daten über ihre eigenen Aktivitäten hinsichtlich der Verwaltung von Verpackungen und Verpackungsabfällen zu übermitteln. Nach Festlegung der Art und Weise, wie die Verwertungsziele erreicht werden sollen, müssen die Hersteller der Umweltfondsverwaltung monatlich elektronisch, die auf dem nationalen Markt freigesetzten und verwerteten Verpackungsmengen melden (entweder einzeln und/oder durch einen Vertrag mit einer Organisation, welche die erweiterte Herstellerverantwortung umsetzt). Dabei erfolgt eine Registrierung bei der Umweltfondsverwaltung. Es ist ein quantitativer Nachweis der in Verkehr gebrachten Verpackungen zu führen, abhängig von der Art des Materials (Papier/Karton, Kunststoff, Metall, Holz, Glas) und der Verpackungsart (Primär-, Sekundär-, Transportverpackung). Der Onlinehandel ist in Bezug auf die Verpflichtungen zum Umweltschutz grds. nicht ausgenommen. Die Händler, welche verpackte Produkte (wofür das Deposit Refund System (SGR) einschlägig ist) ausschließlich über Online-Plattformen auf dem nationalen Markt bereitstellen, sind nicht verpflichtet, Rücknahmestellen (rum. puncte de returnare) zu organisieren.

Finanzierung	Es wird eine Verpackungsgebühr fällig, wenn die gesetzlich festgelegten nationalen Verwertungs-/Recyclingziele von den Wirtschaftsakteuren nicht erreicht werden. Wirtschaftsbeteiligte, welche: • verpackte Waren auf den nationalen Markt bringen • erstmals Einzelhandelsverpackungen (rum. ambalaje de desfacere) auf dem nationalen Markt vertreiben • Verpackungen in irgendeiner Form gewerbsmäßig vermieten müssen jährlich (bis zum 25. Januar des Folgejahres) einen Beitrag von 2 Lei/kg im Falle der Nichterreichung der Verwertungsziele zahlen. Dieser Beitrag muss nur für die Differenz zwischen den Verpackungsabfallmengen, die den gesetzlichen Mindestverwertungszielen entsprechen und den tatsächlich verwerteten Mengen an Verpackungsabfällen gezahlt werden.
Entsorgung	Der Wirtschaftsbeteiligte kann die Verantwortung auf die sog. OIREP – Organisationen übertragen, welche die Sammlung von Verpackungsabfällen und später deren Recycling übernimmt. Das globale Verwertungsziel für das Jahr 2022 ist 60 %, wobei das globale Recyclingziel 55 % beträgt. Beginnend mit dem Jahr 2025 werden die Ziele auf 70 % bzw. 65 % erhöht. Die Übernahme der Verpflichtungen der Wirtschaftsbeteiligten durch OIREP erfolgt gegen eine Gebühr. Diese Gebühr variiert nach Art und Menge des Materials der Verpackungen. Die sog. OIREP müssen auf seiner Website mindestens 15 Tage vor dem Inkrafttreten die den Wirtschaftsbeteiligten in Rechnung gestellten Beiträge in Lei/Tonne anzuzeigen, für welche sie die Verpflichtungen bezüglich der erweiterten Herstellerverantwortung umsetzen. Die Sammlung von Verpackungsabfällen erfolgt auf nationaler Ebene durch Behälter, die mit dem Namen des Materials oder je nach Material (z. B. Papier/Karton/Kunststoff/Metall) in verschiedenen Farben beschriftet sind.
B2B/B2C	Wirtschaftsbeteiligte, die gebrauchte Verpackungen bzw. Verpackungsabfälle aus Gewerbe und Industrie besitzen, haben u. a. die Pflicht, die gebrauchten Verpackungen an die Lieferanten oder die von ihnen benannten Wirtschaftsbeteiligten gemäß den vereinbarten Vertragsbestimmungen zurückzugeben. Wirtschaftsbeteiligte, die verpackte Produkte an Endverbraucher in Einzelhandelsgeschäften mit einer Fläche von mehr als 400 qm verkaufen, haben u. a. die Pflicht: • den Verbrauchern die Möglichkeit zu geben, beim Kauf von Produkten die Verpackung loszuwerden, ohne dafür eine Zahlung zu verlangen • innerhalb des Einzelhandelsgesellschafts oder in deren unmittelbarer Nähe Sammelstellen (rum. puncte de returnare) zu organisieren
Kennzeichnung	Wirtschaftsbeteiligte, die Verpackungen zur Identifizierung kennzeichnen, um die Verwertungs- und Recyclingaktivitäten von Verpackungsabfällen zu verbessern, sind verpflichtet, das im Anhang 3 des Verpackungsgesetzes vorgesehene Kennzeichnungs- und Identifizierungssystem (im Einklang mit dem Entscheidung 97/129/EG) anzuwenden. Die Kennzeichnung wird direkt auf die Verpackung oder das Etikett aufgebracht und muss auch bei geöffneter Verpackung sichtbar, lesbar und dauerhaft sein.
Sonstiges	Relevante Websites: http://www.mmediu.ro/categorie/gestionarea-deseurilor/22 http://www.anpm.ro/deseuri-de-ambalaje Rumänien ist Mitglied bei Proeuropa (https://www.pro-e.org/), der Grüne Punkt. <i>Letzte Änderung zum 30.06.2024</i>

SCHWEDEN

Rechtliche Umsetzung	Gesetzliche Grundlage ist die Verordnung 2022:1274. Letzte aktuelle Verordnung zur Änderung der Verordnung (2022:1274) über Herstellerverantwortung für Verpackungen ist von dem 30. Juni 2022. Eine Pfandpflicht besteht seit 1984. Returpack AB betreibt das schwedische Pfandsystem für Getränkeverpackungen (PET-Flaschen und Aluminiumdosen).
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Die Abfallverordnung gilt für jeden, der in Schweden Verpackungen mit Ware füllt und in den Verkehr bringt. In der Regel ist dies der schwedische Hersteller des Produktes. Hat der Hersteller seinen Sitz im Ausland, so muss der inländische Importeur sich als Erstinverkehrbringer einem Rücknahmesystem anschließen. Eine Bagatellgrenze gibt es nicht. Eine Pflicht zur Registrierung und Datenmeldung an die nationale Behörde Naturvårdsverket besteht seit 1. Januar 2021. Ab 1. Januar 2024 müssen alle Hersteller sich einer zugelassenen Organisation für Herstellerverantwortung, s.g. PRO („Producer Responsibility Organisation“) anschließen. <u>Vorgehen für Inverkehrbringer in Schweden:</u> • Ermittlung von Verpackungstypen, Materialarten und Mengen • Beteiligung an einem Rücknahmesystem und Lizenzierung der Verpackungsmengen (Angabe von Materialart und Masse) <u>Insbesondere: Pflichten des Onlinehandels</u> Eine Lizenzierungspflicht für alle Onlinehändler aus dem Ausland besteht seit 01.01.2021. Zum 1. Januar 2023 trat eine wichtige Ergänzung der Rechtsvorschriften für den Versandhandel in Kraft. Ein „Hersteller“ ist seit 2019 derjenige, der ein verpacktes Produkt in Schweden in Verkehr bringt. Wenn ein Unternehmen aus einem Land außerhalb Schwedens ein verpacktes Produkt oder eine Verpackung an einen Endverbraucher oder eine Privatperson via Versandhandel / E-Commerce in Schweden verkauft, unterliegt der Verkäufer den Rechtsvorschriften zur erweiterten Herstellerverantwortung (EPR).
Entsorgung/ Finanzierung	Die Verantwortung für die Entsorgung von Haushaltsverpackungen wurde am 1. Januar 2024 von den Herstellern auf die Kommunen übertragen. Die Organisation für Herstellerverantwortung (PRO) ist für die Berichterstattung an die schwedische Umweltschutzbehörde zuständig. Die kommunale Entsorgung und die Verwertung von Verpackungen aller Materialarten (Papier, Kunststoff, Metall, Glas, Holz und andere Materialien wie Textilien und Keramik) wird über die Gebühren der angeschlossenen Hersteller finanziert. Die größte PRO ist für die Annahme von gewerblichen Verpackungen zuständig. Es gibt unterschiedliche Gebühren für Verkaufs-, Service- und Transportverpackungen. Je nach der Beschaffenheit gibt es höhere oder niedrigere Gewichtsentgelte für Verkaufs-, Service-, und Transportverpackungen aus Papier und Kunststoff. Für die Entsorgung von Glasverpackungen entfällt kein Stückentgelt gemäß Volumen. Die Berechnung der Verpackungsgebühren basiert seit dem 1. März 2022 auf dem Gewicht der Glasverpackung.

B2B/B2C	Für Verpackungen, welche sowohl beim privaten Endverbraucher, gleichgestellten Anfallstellen und auch an gewerblichen Stellen anfallen, besteht eine Pflicht zur Systembeteiligung Damit sind Primär-, Sekundär- und Tertiärverpackungen gemeint.
Kennzeichnung	Die Anwendung des Markenzeichens „Der Grüne Punkt“ ist freiwillig. Entsorgungssystem NPA AB ist Mitglied bei Pro Europe. Die Verpackungskennzeichnung ist in Schweden freiwillig. Diese ist Teil eines gemeinsamen nordischen Kennzeichnungssystem für alle Abfallfraktionen.  Das Diagramm zeigt zwei Reihen von Symbolen für verschiedene Verpackungsmaterialien. Die obere Reihe ist farblich markiert: farbige Glasverpackungen (grün), farblose Glasverpackungen (hellgrün), Metallverpackungen (grau), Kunststoffverpackungen (lila), Tüten (blau) und Pappverpackungen (orange). Die untere Reihe ist schwarz-weiß dargestellt. Jedes Symbol ist mit einem Textfeld verbunden, das den Materialnamen in schwedischer Sprache angibt: FÄRGADE GLASFÖRPACKNINGAR, OFÄRGADE GLASFÖRPACKNINGAR, METALL-FÖRPACKNINGAR, PLASTFÖRPACKNINGAR, TIDNINGAR und PAPPERS-FÖRPACKNINGAR.
Sonstiges	Information zur Verpackungsverordnung: Verordnung 2022:1274 Information zu Getränkeverpackungen: Returpack/Pantamera https://pantamera.nu Rücknahmesysteme in Schweden: NPA AB https://npa.se TMR https://tmr.se <i>Letzte Änderung zum 30.06.2024</i>

SCHWEIZ

Rechtliche Umsetzung	Die Schweiz hat keine allgemeine Verpackungsverordnung. Nach Angabe des Bundesamtes für Umwelt der Schweiz (BAFU) ist auch keine geplant. Für Verpackungen relevante allgemeine Bestimmungen enthalten das Umweltschutzgesetz, insbesondere Art. 30 - 30e, 32 und 32a bis Kapitel Abfälle sowie die Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung. Besondere, ökologisch motivierte, Vorschriften gelten für Getränkeverpackungen, mit Ausnahme jener für Milch und Milchprodukte. Sie bezwecken die Verminderung der Abfallmenge, die Förderung der Verwertung geeigneter Getränkeverpackungen und die Vermeidung unerwünschter Verpackungsmaterialien. Mehrwegverpackungen unterliegen einer Pfandpflicht und einer obligatorischen Kennzeichnung. Das Pfand (Depot) beträgt mindestens 30 Rappen. Einwegverpackungen aus PET und aus Metallen (Aluminium, Eisen) bedingen entweder finanzielle Beiträge an die bestehenden Verwertungsorganisationen oder eine Rücknahmepflicht.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Es herrscht der Grundgedanke, dass Wirtschaft und Handel auf Basis von freiwilligen Maßnahmen wirkungseffiziente Sammelsysteme aufbauen. So tragen die Hersteller oftmals freiwillig die Kosten der Sammlung und der Verwertung ihrer Verpackungen.
Finanzierung	Die Kosten der Abfallentsorgung sind nach dem Verursacherprinzip zu tragen (vgl. USG Art. 2). Das Recycling der verwertbaren Abfälle wird in der Regel durch eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) oder einen vorgezogenen Recyclingbeitrag (VRB) finanziert und die Entsorgung der übrigen Siedlungsabfälle durch eine Gebühr auf den Kehrichtsack. Der Bundesrat legt aufgrund der Entsorgungskosten den Mindest- und den Höchstbetrag der Gebühr fest. In diesem Rahmen bestimmt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Höhe der Gebühr. Im Verpackungsbereich ist momentan lediglich die vorgezogene Entsorgungsgebühr auf Glasflaschen gesetzlich vorgeschrieben. Freiwillige, privatwirtschaftliche Systeme nehmen sich der Verwertung von PET-Getränkeflaschen, Aluminiumdosen und Weißblechbüchsen an. Die Hersteller, Importeure und Händler der betreffenden Produkte beteiligen sich daran, indem sie die verlangten vorgezogenen Recyclingbeiträge meist problemlos an die zuständige Organisation bezahlen. Für die Sicherstellung der umweltverträglichen Entsorgung von Siedlungsabfällen sind die Kantone zuständig, die diese Aufgabe meist ihren Gemeinden übertragen. Die schweizerischen Ausführungsbestimmungen über Verpackungsabfälle sind nicht zuletzt deshalb vergleichsweise knapp, weil die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung dieser Abfälle auf freiwilliger Basis recht gut funktioniert. Zu erwähnen sind die überall eingerichteten kostenlosen Separatsammlungen für • Papier und Karton • Glas • PET-Getränkeflaschen • Stahlblechbüchsen • Aluminiumdosen.
Entsorgung	Diese werden teils von den Gemeinden, teils von privaten Organisationen betrieben. Die übrigen Verpackungsabfälle werden mit den Siedlungsabfällen in Kehrichtverbrennungsanlagen unter Energierückgewinnung entsorgt (z. B. Verpackungen aus Verbundmaterialien). Zuständig sind die Kantone (vgl. USG Art. 31b).
B2B/B2C	Es sind keine gesonderten Bestimmungen zu beachten.

Kennzeichnung	
Sonstiges	Recycling von PET-Flaschen: PET-Recycling Schweiz (PRS) organisiert auf Basis einer freiwilligen Branchenlösung die Finanzierung der Sammlung und des Recyclings. Auf PET-Getränkeflaschen erhebt die private Sammelorganisation einen vorgezogenen Recyclingbeitrag, der im Verkaufspreis enthalten ist. Die Mittel setzt sie für Aufbau und Unterhalt der Sammellogistik sowie für Öffentlichkeitsarbeit ein. Recycling von Aluminiumverpackungen: Die IGORA-Genossenschaft organisiert auf Basis einer freiwilligen Branchenlösung die Finanzierung von Alu-Sammlung und -Recycling. Auf Getränkedosen, Tiernahrungsschalen und Lebensmittel tuben erhebt sie einen vorgezogenen Recyclingbeitrag, der im Verkaufspreis enthalten ist. Die Mittel setzt sie für Vergütungen an Sammler, wie Gemeinden, Aufbereitungszentren und Privatpersonen sowie für Öffentlichkeitsarbeit, ein. https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/abfallwegweiser-a-z/verpackungen.html https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19830267/index.html#id-2-4 <i>Letzte Änderung zum 30.06.2024</i>

SLOWAKEI

Rechtliche Umsetzung	Die Abfallwirtschaft ist in der Slowakei durch mehrere Rechtsakte geregelt. Das Abfallgesetz Nr. 79/2015 regelt dabei die Entsorgung von Verpackungsabfällen. Die Regelung schreibt die erweiterte Herstellerverantwortung bei der Entsorgung und Verwertung von Verpackungsabfällen vor. Seit 1. Januar 2022 wurde ein gesondertes System für die Entsorgung der Einweggetränkeverpackungen eingeführt, welches im Gesetz Nr. 302/2019 geregelt ist.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Das Abfallgesetz verpflichtet alle Hersteller, Händler und andere Inverkehrbringer von Verpackungsabfällen in der Slowakei zu deren Rücknahme und Verwertung. Dabei gelten sowohl für inländische als auch für ausländische Unternehmen die gleichen Pflichten. Die Verpflichtungen, die das Abfallgesetz vorschreibt, können entweder individuell oder durch Sammel- und Verwertungssysteme (Organizácie zodpovednosti výrobcov, OZV) erfüllt werden. Die ausländischen Unternehmen ohne Sitz in der Slowakei haben also die Möglichkeit, ihre Pflichten an die slowakischen bevollmächtigten Organisationen (OZV) zu übertragen. Diese Organisationen sorgen dann dafür, dass die Verpflichtungen des Abfallgesetzes erfüllt werden. Falls sich ein Unternehmen entscheidet, den Verpflichtungen individuell nachzugehen, wird dazu eine Autorisierung des Umweltministeriums benötigt. Parallel dazu sind Hersteller, Händler und Inverkehrbringer der Einweggetränkeverpackungen verpflichtet, an dem Pfandsystem der Einweggetränkeverpackungen teilzunehmen. Für diese Zwecke sind sie verpflichtet mit dem Verwalter dieses Systems (gemeinnützliche Organisation „Správca záloh“) einen Vertrag zu schließen. <u>Insbesondere: Pflichten des Onlinehandels</u> Für Onlinehändler gelten die gleichen Pflichten wie für alle Inverkehrbringer.
Finanzierung/ Entsorgung	Die Organisationen der Herstellerverantwortung werden von den einzelnen Mitgliedsunternehmen finanziert. Die Firmen können selbst entscheiden, bei welcher von den OZVs sie Mitglied werden möchten. Momentan gibt es in der Slowakei 10 autorisierte OZVs. Die Liste von autorisierten Organisationen der Herstellerverantwortung ist auf der Webseite des Ministeriums abrufbar (Link). Die Abfallentsorgung wird von den einzelnen Organisationen der Herstellerverantwortung im Rahmen der vom Umweltministerium erteilten Autorisierung erledigt. Die OZVs gewährleisten die volle Erfüllung der Verpflichtungen des Abfallgesetzes für die verantwortlichen Inverkehrbringer von Verpackungsabfällen. Das Pfandsystem der Einweggetränkeverpackungen ist grds. von den Herstellern finanziert. Die Finanzierung koordiniert der Verwalter des Systems.
B2B/B2C	Eine Differenzierung findet nicht statt.
Kennzeichnung	
Sonstiges	Informationen des Umweltministeriums bezüglich des Abfallgesetzes Nr. 79/2015: https://www.minzp.sk/odpady/ Die Slowakei ist Mitglied bei Pro Europe. <i>Letzte Änderung zum 31.12.2022</i>

SLOWENIEN

Rechtliche Umsetzung	Rechtliche Grundlage ist die Verordnung zur Entsorgung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (Uredbe o ravnanju z embalažo in odpadno embalažo, Uradni list RS, št. 39/06 – uradno prečiščeno besedilo, 49/06 – ZMetD, 66/06 – odl. US, 33/07 – ZPNačrt, 57/08 – ZFO-1A, 70/08, 108/09, 108/09 – ZPNačrt-A, 48/12, 57/12, 92/13, 56/15, 102/15 in 30/16). Nach dieser sollen Unternehmen, die Verpackungen als erstes in den Verkehr bringen und keine Umweltsteuer zahlen, sich registrieren und entsprechend ihres Verpackungsvolumens in ein System zur Sammlung und Verwertung einzahlen. In diesem Rahmen soll ein Verpackungsregister geschaffen werden, welches vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energie (Ministrstvo za okolje, podnebje in energij) überwacht wird. Die Organisation der Sammlung und Verwertung von Verpackungen soll von einem solchen Register übernommen werden. Das Gesetz zur Entsorgung von Verpackungen und Verpackungsabfällen bezieht sich auf den Geltungsbereich Slowenien, sodass für den Export bestimmte Verpackungen nicht berücksichtigt werden müssen.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Das Gesetz soll für jedes Unternehmen gelten, das Verpackungen von über 15.000 kg pro Jahr in den Verkehr bringt. Dies schließt Unternehmen ein, die verpackte Ware importieren und in den Verkehr bringen. Betroffen sind demnach: Verpacker, Importeure, Hersteller und Käufer von Verpackungen. Unternehmen, die PVC-Verpackungen, Plastiktragetaschen und Grabkerzen in Verkehr bringen, unterliegen dem Gesetz, auch wenn sie den Grenzwert von 15 Tonnen nicht überschreiten. Grundsätzlich besteht für obigerannte Unternehmen die Pflicht, sich spätestens 30 Tage nach Tätigkeitsbeginn im Verpackungsregister registrieren zu lassen und dort die Verpackungen zu dokumentieren, die durch sie in den Verkehr gebracht werden. Dabei müssen das Gewicht für jede Verpackungsart und die jeweils verwendeten Verpackungsmaterialien angegeben werden. Zusätzlich muss eine Vollständigkeitserklärung abgegeben werden, die • die Verpackungsmasse, • Umsetzungsart der Entsorgungspflicht der Verpackungsabfälle, Namen, Adresse sowie • Registernummer der zuständigen Gesellschaft für die Entsorgung der • Verpackungsabfälle für das letzte Kalenderjahr enthalten muss. • Art und Weise der Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung Die Angaben müssen spätestens bis zum 31. März des Folgejahres abgegeben werden. Das slowenische Recht enthält keine spezifischen Angaben zum Onlinehandel.
Finanzierung	Der Hersteller muss dem Ministerium vierteljährlich in elektronischer Form Daten über die in Slowenien in Verkehr gebrachten Verpackungen melden. Die Berichte für Oktober bis Dezember des Vorjahres müssen bis zum 30. Januar, für Januar bis März bis zum 30. April, für April bis Juni bis zum 30. Juli und für Juli bis September bis zum 30. Oktober des laufenden Jahres eingereicht werden. Die an das Ministerium zu meldenden Daten umfassen: • Den Zeitraum (Quartal und Jahr) der Meldung • Firmenname, Sitz sowie Identifikations- und Steuernummer des Herstellers • Gewicht der in Verkehr gebrachten Verpackungen in Kilogramm (ohne Dezimalstellen), aufgeschlüsselt nach Verpackungsmaterialien und getrennt nach Serviceverpackungen, Verbundverpackungen und Verpackungen aus mehreren Materialien • Art der Erfüllung der Verpflichtungen (allein oder zusammen mit anderen Herstellern)

	Firmenname, Sitz sowie Identifikations- und Steuernummer des beauftragten Unternehmens für das Management von Verpackungsabfällen, falls die Verpflichtungen zusammen mit anderen Herstellern erfüllt werden Die Daten basieren auf den Aufzeichnungen über das Inverkehrbringen von Verpackungen in Slowenien. Hersteller, die Waren in Mehrwegverpackungen in Verkehr bringen, melden nur die im vorhergehenden Quartal erstmals in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen. Grundsätzlich sind die erforderlichen Daten von der Seite des bevollmächtigten Vertreters zu übermitteln. Wenn ein Hersteller seine Verpflichtungen gemeinsam mit anderen erfüllt, übermittelt das beauftragte Unternehmen für das Management von Verpackungsabfällen die Daten zu den angegebenen Fristen. Das Ministerium stellt ein Musterformular für die Datenmeldung auf seiner Website bereit. Die Daten über Gewicht und Art der Verpackungen sind nicht öffentlich zugänglich. Zugang haben jedoch der betroffene Hersteller, dessen bevollmächtigter Vertreter, das beauftragte Unternehmen für das Management von Verpackungsabfällen sowie das Ministerium und der zuständige Inspektor.
Entsorgung	Die Entsorgung von Verpackungen soll von den ursprünglichen Abfallerzeugern finanziert werden. Sie bezahlen entweder an ein Sammel- und Verwertungssystem entsprechend ihrem Verpackungsvolumen ein Entgelt oder sie organisieren dies selbstständig. Innerhalb der Systeme sollen die Unternehmen ausschließlich für die Sammlung und Verwertung einer Verpackungsart zuständig sein. Die zuständigen Unternehmen sollen Non-Profit-Unternehmen sein. Wiederverwendung, energetische Verwertung, Recycling und andere Verwertungsmethoden haben Vorrang vor der Beseitigung, sofern die auf dem Markt verfügbaren Technologien dies gewährleisten.
B2B/B2C	Unternehmen sollen zur Beteiligung am System verpflichtet sein, unabhängig davon, wo der Verpackungsabfall anfällt. Lediglich Verpackungen, die für den Verpacker bestimmt sind, sind davon ausgenommen.
Kennzeichnung	Für die Kennzeichnung von Verpackungen aus den in der EU-Verordnung 97/129/EG genannten Materialien ist das in der Verordnung statuierte Kennzeichnungssystem in Form der dort aufgeführten Nummerierungen und Abkürzungen zu verwenden. Erwerber von produzierten oder importierten Verpackungsmaterialien im Sinne der Verordnung dürfen dieses ebenfalls nur bei entsprechender verordnungskonformer Kennzeichnung verarbeiten und in den Verkehr bringen. Die Kennzeichnung muss auf der Verpackung selbst oder auf einem an der Verpackung befestigten Etikette angebracht und deutlich sichtbar sowie gut lesbar sein. Die Kennzeichnung muss auch nach dem Öffnen der Verpackung dauerhaft und beständig sein.
Sonstiges	Momentan ist eine Eintragung in das Verpackungsregister nur für solche Unternehmen möglich, welche die Verpackungen in Slowenien erstmals in den Verkehr bringen und gleichzeitig im slowenischen Handelsregister (AJ PES) eingetragen sind. <i>Letzte Änderung zum 30.06.2022</i>

SPANIEN

Rechtliche Umsetzung	Ley 7/2022 de Residuos y Suelos Contaminados para una economía circular vom 08.07.2022 (Abfall- und Bodenschutzgesetz) Real Decreto 1055/2022 de Envases y Residuos de Envases vom 27.12.2022 (Königliches Dekret über Verpackungen und Verpackungsabfälle)
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Die Verpflichtungen gelten für alle Verpackungen und Verpackungsabfälle, die in Spanien in Verkehr gebracht werden, unabhängig davon, ob sie in der Industrie, im Handel, in Büros, im Gewerbe, im Dienstleistungssektor, in Haushalten oder anderswo anfallen, und unabhängig von den verwendeten Materialien. Es gibt keine Bagatellgrenze. <u>Registrierungs- und Informationspflicht</u> Hersteller von verpackten Produkten im Sinne des Gesetzes (Art. 2.t) oder deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, sich beim spanischen Umweltministerium (Ministerio para la Transición Ecológica y el Reto Demográfico, MITECO) elektronisch im Herstellerregister (Registro de productores de Producto) zu registrieren und jährlich über die in Verkehr gebrachten Verpackungen zu berichten. Ausländische Unternehmen müssen einen Bevollmächtigten benennen und benötigen spanische Steuernummern, um die digitale Signatur beantragen zu können. <u>Verpackungslizenzierung</u> • Haushaltsverpackungen: Unternehmen, die Haushaltsverpackungen in Spanien in Verkehr bringen, sind verpflichtet, sich dem spanischen Entsorgungssystem ECOEMBES anzuschließen. • Industrie- und Gewerbeverpackungen: im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung wird die Lizenzierungspflicht ab 2025 auf gewerbliche und industrielle Verpackungen ausgeweitet. Entsprechende EPR-Systeme müssen bis Ende 2024 eingerichtet sein.
Entsorgung/Finanzierung	Vor der Veröffentlichung des Königlichen Dekrets Ende 2022 war Ecoembalajes España S.A. (ECOEMBES) der einzige Entsorgungsdienstleister für Haushaltsverpackungen. Mit dem Entstehen neuer Systeme sind hier jedoch Veränderungen zu erwarten. Die zu entrichtenden Lizenzgebühren sind festgelegt. Die genaue Berechnung der Lizenzgebühr richtet sich nach Gewicht und Material der Verpackung. Mit den Lizenzeinnahmen finanziert das System die Entsorgung und Verwertung der Verpackungen.

B2B/B2C	Es wird nicht zwischen B2B- und B2C-Verpackungen unterschieden. Hat das ausländische Unternehmen im B2B-Bereich keinen Bevollmächtigten benannt, sind die Pflichten entsprechend der Definition des Herstellers vom Importeur zu erfüllen. Im Online-Handel gilt der Geschäftsinhaber als Hersteller. Werden die verpackten Produkte über Online-Plattformen in Verkehr gebracht und hat der Hersteller keinen Bevollmächtigten benannt, haftet die Plattform subsidiär als Hersteller des Produktes
Kennzeichnung	Folgende Kennzeichnungen sind ab 2025 für Haushaltsverpackungen vorgeschrieben: • Container, in denen die Abfälle entsorgt werden sollen. Bei Verpackungen aus verschiedenen Materialien, die sich leicht trennen lassen, muss dies für jeden Bestandteil einzeln angegeben werden. Den Herstellern ist es überlassen, in welcher Form sie diese Informationen darstellen. Das von Ecoembes bereitgestellte Symbol "RECICLA" ist jedoch am weitesten verbreitet und daher für den Verbraucher am leichtesten erkennbar. Ausführliche Informationen zum RECICLA-Zeichen finden Sie hier in englischer Sprache. • Mehrwegverpackungen Der Mehrwegstatus und das Symbol des Pfand- und Rücknahmesystems müssen auf der Verpackung klar und für den Verbraucher eindeutig erkennbar sein. • Kompostierbare Verpackungen Verpackungen, die bei der häuslichen oder industriellen Kompostierung kompostiert werden können, müssen mit dem Hinweis "no abandonar en el entorno" bzw. "do not litter" gekennzeichnet sein. Zudem muss die Kennzeichnung darüber informieren, dass die Verpackung nach der europäischen Norm DIN EN 13432:2001 als "Verpackung" zertifiziert ist. • Einwegkunststoffverpackungen Kennzeichnung gemäß der Richtlinie 2020/2151 Die Verwendung des Grünen Punktes ist freiwillig. Begriffe wie "umweltfreundlich" o.ä. sind verboten. Für Gewerbe- und Industrieverpackungen besteht keine Kennzeichnungspflicht.

Sonstiges	<u>Plastiksteuer:</u> Bei der (Wieder-)Ausfuhr und der innergemeinschaftlichen Lieferung von Kunststoffverpackungen aus Spanien, für die die Steuer bereits entrichtet wurde, entsteht ein Erstattungsanspruch. Seit dem 01.01.2023 gilt in ganz Spanien (Festland und Kanaren/Balearen) das Gesetz 7/2022, nach dem eine Steuer auf die Herstellung, den innergemeinschaftlichen Erwerb und die Einfuhr von Kunststoffverpackungen erhoben wird, die nicht bereits recycelt oder ohne erneute Verarbeitung nicht wiederverwendbar sind. Der Steuersatz beträgt 0,45 €/kg. Der Erwerb von weniger als 5 kg/Monat an Kunststoffverpackungen unterliegt nicht der Steuer, für eine Reihe von Verpackungen bestimmter Produkte (z.B. aus dem medizinischen Bereich) besteht eine Befreiung. Neben der Pflicht, die Steuer bei der Herstellung und beim innergemeinschaftlichen Erwerb periodisch anzumelden und zu entrichten, besteht bei der Herstellung und den innergemeinschaftlichen Erwerb eine gesonderte Buchführungspflicht. Bei der Einfuhr wird die Steuer bei der Zollabfertigung entrichtet. Spanische Unternehmen, die kunststoffverpackte Waren aus dem Ausland beziehen, sind auf detaillierte Angaben zu den Verpackungen ihrer Lieferanten angewiesen. Diese wiederum unterliegen naturgemäß nicht den Bestimmungen des Gesetzes und sind daher nicht zu Angaben verpflichtet, was die korrekte Deklaration der Kunststoffverpackungen erschwert. Für weitere Fragen zur spanischen Plastiksteuer wenden Sie sich bitte an unsere Rechtsabteilung: jur@ahk.es <i>Letzte Änderung zum 30.06.2024</i>
-----------	--

TSCHECHIEN

Rechtliche Umsetzung	Für die Verpackungen und deren Entsorgung ist in Tschechien das tschechische Verpackungsgesetz Nr. 477/2001 Slg., (zákon č. 477/2001 Sb., o obalech a o změně některých zákonů (zákon o obalech)) maßgeblich – (englische Version hier). Dieses Gesetz bezieht sich auf unternehmerisch tätige juristische und natürliche Personen, die in Tschechien tätig sind. Die Person, die Verpackungen auf den tschechischen Markt bringt, ist dazu verpflichtet auch die Rücknahme der Verpackungen sicherzustellen. Das tschechische Verpackungsgesetz bezieht sich auf alle Verpackungen, die in Tschechien auf den Markt oder in Umlauf gebracht werden, außer der Transportcontainer, die beim Straßen-, Bahn- und Luftverkehr, oder bei Seefahrt und inländischen Schifffahrt laut internationalen Verträgen, verwendet werden. In Tschechien ist durch das Umweltministerium nur ein Unternehmen für die Lizenzierung der Verpackungen zugelassen – Firma EKO-KOM, a.s. – www.ekokom.cz. (einzige autorisierte Verpackungsgesellschaft in Tschechien). Weitere gesetzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit Verpackungen sind: Regierungsvorschrift Nr. 111/2002 Slg., über die Pfandhöhe für ausgewählte Arten von Mehrwegverpackungen; Verordnung des Ministeriums für Industrie und Handel der Tschechischen Republik Nr. 116/2002 Slg., über die Methode der Kennzeichnung von Mehrwegverpackungen; Verordnung des Umweltministeriums der Tschechischen Republik Nr. 30/2021 Slg., über den Umfang und die Methode der Erfassung von Verpackungen und die Anmeldung von Angaben aus diesem Register.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Die Verantwortung betrifft Hersteller, Importeure, Händler, die in Tschechien in Umlauf Verpackungen bringen. Als Markteinführung versteht man den grenzüberschreitenden Transport der Verpackung/des verpackten Produktes aus einem anderen Land nach Tschechien oder den Import dieser. Ein Teil dieser Pflichten fällt auch auf die Lieferanten von Verpackungsmitteln. Ausgenommen sind Hersteller, die weniger als 300 kg Verpackungen jährlich in Verkehr bringen und deren Jahresumsatz 25 Mio. CZK (ca. 1 Mio. €) gleichzeitig nicht übersteigt (§ 15a Abs. 1 CZ- VerpackG). Pflichten: • den Umfang von schweren Metallen und gefährlichen Stoffen in Verpackungen laut § 4 beschränken, Anforderungen, die auf das gepackte Produkt laut § 3 gestellt werden, minimalisieren, • Sicherstellung der Rücknahme und Wiederverwertung, bzw. Wiederverwendung – laut § 10 und 12 des CZ-VerpackG, • Beteiligung an einem Dualen System und an der Lizenzierung der Verpackungen und Führung der Evidenz über die Verpackungsarten, -menge und Verpackungsabfälle – laut § 15 des CZ-VerpackG, • Registrierung beim tschechischen Umweltministerium im Rahmen der öffentlich zugänglichen Liste der Personen mit Rücknahmepflicht und Pflicht zur Abfallverwertung – laut § 14 des CZ-VerpackG, • jährliche Nachweise aus der Evidenzführung an das tschechische Umweltministerium – laut §4 der nationalen Verordnung Nr. 30/2021 Slg. zuschicken. Die Unternehmen haben drei verschiedene Möglichkeiten, dieser Verpflichtung laut §13 lit. a), b) und c) nachzukommen: • sie können die Rücknahme und Wiederverwertung eigenständig organisieren, • die Eigentumsrechte an der Verpackung und die damit verbundenen Rücknahmepflichten an eine Drittperson zum erneuten Inverkehrbringen übertragen, wobei dies im Vertragsinhalt sein muss, • oder den Vertrag über die Gesamterfüllung der Pflichten (Smlouva o sdruženém plnění) nur mit einer autorisierten Verpackungsgesellschaft (§ 16) gegenüber

	allen Verpackungen abschließen, die die Person auf den Markt oder in Umlauf bringt; dass gilt nicht, falls es sich um die Pfandverpackungen handelt, für diese kann man der Pflichten auch auf eine Weise laut § 13 Abs. 1 a) nachkommen, oder durch die Vertragsabschließung über die Gesamterfüllung der Pflichten mit einer autorisierten Verpackungsgesellschaft, die die Gesamterfüllung ausschließlich für Mehrwegpfandverpackungen sichert. Falls die Person, die die Verpackungen auf den Markt oder in Umlauf bringt, nicht in der Tschechischen Republik ansässig ist, dann ist sie zum Zweck der Erfüllung der Pflichten, die durch dieses Gesetz festgelegt sind, laut § 13a berechtigt, einen beauftragten Vertreter aufgrund eines schriftlichen Vertrages zu bestimmen. Insbesondere: Pflichten des Onlinehandels Die Registrierungs- und Lizenzierungspflichten gelten auch für alle Online-Händler. Auch Versandkartons unterliegen der Verwertungspflicht laut § 12 des CZ-VerpackG. Die Verwertungsquoten sind im tschechischen Verpackungsgesetz geregelt.
Entsorgung/ Finanzierung	Für die Einschreibung in die Erst Inverkehrbringer-Liste beim tschechischen Umweltministerium (§ 14) zahlt man eine Registergebühr in der Höhe von 800,- CZK und für die Evidenz in der Liste in folgenden Kalenderjahren zahlt man eine Evidenzgebühr in der gleichen Höhe immer jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr. Falls die Person, die die Verpackungen auf den Markt oder in den Umlauf bringt, einen Vertrag mit der autorisierten Verpackungsgesellschaft abgeschlossen hat, geht die Pflicht der Einschreibung in die Registerliste und Evidenzführung beim Umweltministerium, sowie die entsprechende jährliche Nachweisemeldungen auf die autorisierte Verpackungsgesellschaft über. Alle Verpackungen müssen bei der EKO-KOM, a.s. gemeldet werden – es ist die einzige Gesellschaft des dualen Systems in Tschechien. Sie bezahlen Lizenzgebühren an die Gesellschaft des dualen Systems in Tschechien und mit diesen Einnahmen finanziert die Firma EKO-KOM, a.s. die Entsorgung und das Recycling der Verpackungen. Die Gebühren sind von den Abfallmengen –und sorten abhängig. Die autorisierte Verpackungsgesellschaft EKO-KOM hat im Rahmen der Verwendung von Transport- und Gruppenverpackungen aus dem Handelsnetz von ihren Klienten abgeschlossene Verträge mit Einfahrunternehmen, die den Verpackungsabfall weiter behandeln. Aufgrund dieser Verträge sichern die Einfahrunternehmen für die autorisierte Verpackungsgesellschaft die Maßnahmen, dass der eingefahrene Abfall vom Handelsnetz oder von den Unternehmen nicht auf eine Abfalldeponie gelagert wird, aber nach der Nachsortierung zum Recycling übergeben wird. Die Gemeinden und Städte in Tschechien sind die Hauptpartner der autorisierten Verpackungsgesellschaft EKO-KOM bei der Sicherstellung der Rücknahme und Wiederverwertung der Abfälle von Verpackungen. Im Rahmen ihrer Tätigkeiten betreiben sie im Sinne des Verpackungsgesetzes Systeme der Behandlung des Restmülls. Sie erheben darauf Abfallgebühren. Eine der Pflichten der Gemeinden als Abfallverursacher ist die Abfälle getrennt zu sammeln, sowie auch das getrennte Sammeln von verwertbaren Bestandteilen des Restmülls sichern. Die aussortierten verwertbaren Bestandteile des Restmülls beinhalten auch die verwendeten Verpackungen und bei einigen Posten überwiegen die Verpackungen (z.B. Papier, Kunststoffe, Glas, Getränkekartons). Netzwerk der Sammelstellen des Systems EKO-KOM ist zurzeit durch mehr als 558 000 farbige Container für die Abfalltrennung gebildet. Es ist durch die Kraftsacksammlung und durch weitere Sammlungsweisen, wie z.B. Sammelhöfe, Sammelstellen und Rücknahmehändler ergänzt. Schachteln und Füllungen aus den online Einkäufen von den E-shops – diesen „Abfall“ verwenden wieder E-shops, denen wiederum Verpackungsmaterial fehlt. Es ist deshalb eine Datenbank von Geschäften entstanden, die die Schachteln gerne begrüßen – Verein Trash Hero Czech republic ergänzt die Abnahmestellen in die Applikation www.KAMsNIM.cz. Die Karte beinhaltet schon fast 150 Geschäfte und weitere kommen schnell dazu. Die Applikation dient als Suchmaschine dafür, wohin man den aussortierten Haushaltsabfall bringen soll, wohin man die verfallenen Medikamente, Reifen, ausgediente elektrische Geräte, Batterien, Leuchtmittel, Massenabfall etc. einreichen soll. Insgesamt beinhaltet die Karte schon über 100 000 solche Stellen.

B2B/B2C	B2B – Falls die Ware einer unternehmerisch tätigen Person geliefert wird, und die Person, die die Verpackung auf den Markt bringt, nicht nachweisen kann, dass die Verpackungen nicht zum Abfall werden, dann entsteht die Pflicht der Verpackungsrücknahme nicht und der Abnehmer kann nicht Falls die Ware einer unternehmerisch tätigen Person geliefert wird, und die Person, die die Verpackung auf den Markt bringt, nicht nachweisen kann, dass die Verpackungen nicht zum Abfall werden, dann entsteht die Pflicht der Verpackungsrücknahme nicht und der Abnehmer kann nicht gesetzmäßig die Rücknahme der Verpackungen in Anspruch nehmen. Im Gegenteil hat der Abnehmer die Pflicht, laut Abfallgesetz, den entstandenen Abfall (Gruppen- und Transportverpackungen) ausschließlich der Person übergeben, die für die Behandlung des Abfalles berechtigt ist. Bei den wiederholt verwendeten Verpackungen muss sich die Person, die sie auf den Markt bringt, nach dem § 7 des CZ-VerpackG richten. B2C – Es geht um s.g. Verkaufs-, Gruppen- und Transportverpackungen: Kunststoff, Glas, Papier, Pappe, Getränkekartons, kombinierte Materialien, Kleinmetallabfälle. Zu Verpackungen gehören auch sonstige Verpackungsmaterialien, wie z.B. Etiketten, Mascara-Bürste, Einwegwürzmühle, Detergenziendosierer, usw. – laut Anlage Nr. 1 des CZ-VerpackG. Die Rücknahmepflicht von Verpackungen hat nur der, wer die verpackte Ware dem Verbraucher liefert. In diesem Fall ist der Verbraucher eine natürliche Person und Person, die nicht unternehmerisch tätig ist. Diese Pflicht zusammen mit der Sicherung von Verpackungsabfallverwertung erfüllt die EKO KOM, a.s. für alle Gesellschaften, mit denen sie den Vertrag (Smlouva o sdruženém plnění) über die Rücknahme und Wiederverwertung von Verpackungen, abgeschlossen hat. Die Person, die verantwortlich für die Rücknahme der Verpackungen ist, sichert diese Rücknahme ohne Anspruch auf Entgelt. Dabei ist sie verpflichtet auf ausreichende Anzahl von Sammelstellen und auf deren Zugänglichkeit zu achten. Das Verpackungsgesetz legt auch die prozentuellen Mengen der Verpackungsabfälle fest, die rezykliert oder verwertet werden müssen, und weiter beschränkt auch die Grundregeln für die Behandlung von Mehrwegverpackungen. Eine Person, die auf den Markt oder in den Umlauf Produkte einführt, deren Verpackungen für den Mehrweg bestimmt sind, ist verpflichtet die Wiederverwendung oder Verwertung der Abfälle von diesen Verpackungen zu sichern. Hier z.B. erlegt das Verpackungsgesetz den Verkäufern mit der Geschäftsverkaufsfläche größer als 200 qm die Pflicht, die Getränke in Mehrweg- und Pfandverpackungen anbieten, falls sie schon dieselben Getränke in Einwegverpackungen verkaufen.
Kennzeichnung	Das tschechische Verpackungsgesetz schreibt nicht die Pflicht der Kennzeichnung von Verpackungen vor, die auf den Markt oder in den Umlauf gebracht werden. Falls aber die Entscheidung besteht, auf der Verpackung das Material kennzeichnen, woraus die Verpackung hergestellt wurde, dann besteht laut der Bestimmung des § 6 des CZ-VerpackG die Pflicht, die Verpackung im Einklang mit dem EG-Recht – Anlagen Nr. I bis VII des Kommissionsbeschlusses 97/129/EG vom 28. Januar 1997 zu kennzeichnen, womit das Identifikationssystem für Verpackungsmaterialien laut der Richtlinie des EU-Parlaments und Rates 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfällen, eingeführt wird. Mehr Infos unter: https://www.ekokom.cz/wp-content/uploads/2022/03/Packaging-marking-22-01.pdf Bei den wiederholt verwendeten Pfandverpackungen richtet sich die Kennzeichnung von Verpackungen nach dem § 9 Abs. 3. des CZ-VerpackG. Durchführungsvorschrift ist in diesem Fall die Verordnung des tschechischen Ministeriums für Industrie – Verordnung Nr. 116/2002 Slg., die in diesem Zusammenhang auf die technische Norm ČSN 77 0053 verweist.
Sonstiges	Detaillierte Informationen sind auf der Webseite der tschechischen autorisierten Verpackungsgesellschaft EKO-KOM zu finden: http://www.ekokom.cz/en und in ihren Informationsmaterialien https://www.ekokom.cz/en/clients/downloads. Weitere Informationen zur Rücknahme und Wiederverwertung finden Sie hier: https://www.mzp.cz/en/used_product_collection. <i>Letzte Änderung zum 30.06.2024</i>

TÜRKEI

Rechtliche Um- setzung	Gesetzliche Grundlage ist das „ Ambalaj Atıklarının Kontrolü Yönetmeliği “, die „Verordnung über die Verpackung und Verpackungsreste“. Sie bezweckt, die Herstellung von Verpackungen unter umweltfreundlichen Kriterien zu regeln sowie die Vermeidung und Wiederverwertung zu fördern. Das primäre Ziel ist die materielle Wiederverwertung von Verpackungsabfällen. Falls dies aus wirt- schaftlichen und/oder technischen Gründen nicht möglich sein sollte, kommen andere Recycling- verfahren zum Einsatz. Als letzte Option werden Abfälle als Energiequellen wiederverwertet. Nicht verwertbare Verpackungsabfälle werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entsorgt.																																									
Pflichten Her- steller, Handel, Importeure	Die Pflichten und die Verantwortung über die Verpackungen und Verpackungsreste in der Türkei sind aufgeteilt zwischen Hersteller, Umweltagentur, Lieferanten und Verkaufende im Handel. Hersteller: Hersteller sind verpflichtet, seit 2020 in der Produktion folgenden Anteil von recycelten Materia- len einzuhalten: • Plastik 8 % • Papier/Pappe 35 % • Glas 20 % • Metalle 20 % Ziele der Türkei bundesweit ab 2021 <table><tr><th>Jahre</th><th>Gesamtwieder- aufbereitungsquote (%)</th><th>Gesamtwieder- verwertungsquote (%)</th></tr><tr><td>2021 – 2025 jeweils für das Jahr (einschl. 2025)</td><td>60</td><td>55</td></tr><tr><td>2026 – 2030 jeweils für das Jahr (einschl. 2030)</td><td>-</td><td>65</td></tr><tr><td>2031 und die kommenden Jahre</td><td>-</td><td>70</td></tr></table> Ziele der Türkei von recycelten Materialienarten ab 2021 <table><tr><th rowspan="2">Jahre</th><th colspan="5">Jährliche Recyclingquote nach Materialart (%) (inkl. Wiederaufbereitung)</th></tr><tr><th>Glas</th><th>Plastik</th><th>Metalle</th><th>Papier/Pappe</th><th>Holz</th></tr><tr><td>bis 2026</td><td>70</td><td>55</td><td>60</td><td>75</td><td>25</td></tr><tr><td>bis 2031</td><td>75</td><td>55</td><td>70</td><td>85</td><td>30</td></tr><tr><td>für 2031 und danach</td><td>75</td><td>55</td><td>70</td><td>85</td><td>30</td></tr></table> Umweltagentur: • Die Umweltagentur ist verpflichtet im Auftrag und Absprache mit dem Ministerium das Pfandrückgabesystem einzuführen und zu leiten • Aufgaben außerhalb der veröffentlichten Verordnung werden vom Ministerium festgelegt und auf der Website der Umweltagentur bekannt gegeben Lieferant: • Registrierung bei der Umweltagentur der Türkei • Anmeldung im Verpackungsinformationssystem • ist verpflichtet, Verpackungen zu bevorzugen, die am einfachsten zu recyceln sind • ist verpflichtet, gekennzeichnete Produkte zu bevorzugen, und wenn diese nicht vorhanden sind, selbst die verpflichtenden Kennzeichen zu ergänzen • Verpackungen, die zum Pfandrückgabesystem gehören, müssen vor dem Verkauf von der Agentur bestätigt werden • übernimmt die Kosten für das Pfandrückgabesystem im Namen der Umweltagentur Verkaufende im Handel: • Anmeldung im Verpackungsinformationssystem ist verpflichtend • Sie sind verpflichtet, eine Meldung über das Verpackungsinformationssystem, hinsichtlich der von ihnen hergestellten, in Verkehr gebrachten und gelieferten Verpackungen vorzunehmen	Jahre	Gesamtwieder- aufbereitungsquote (%)	Gesamtwieder- verwertungsquote (%)	2021 – 2025 jeweils für das Jahr (einschl. 2025)	60	55	2026 – 2030 jeweils für das Jahr (einschl. 2030)	-	65	2031 und die kommenden Jahre	-	70	Jahre	Jährliche Recyclingquote nach Materialart (%) (inkl. Wiederaufbereitung)					Glas	Plastik	Metalle	Papier/Pappe	Holz	bis 2026	70	55	60	75	25	bis 2031	75	55	70	85	30	für 2031 und danach	75	55	70	85	30
Jahre	Gesamtwieder- aufbereitungsquote (%)	Gesamtwieder- verwertungsquote (%)																																								
2021 – 2025 jeweils für das Jahr (einschl. 2025)	60	55																																								
2026 – 2030 jeweils für das Jahr (einschl. 2030)	-	65																																								
2031 und die kommenden Jahre	-	70																																								
Jahre	Jährliche Recyclingquote nach Materialart (%) (inkl. Wiederaufbereitung)																																									
	Glas	Plastik	Metalle	Papier/Pappe	Holz																																					
bis 2026	70	55	60	75	25																																					
bis 2031	75	55	70	85	30																																					
für 2031 und danach	75	55	70	85	30																																					

	• Unterstützung zu Verringerung des Einsatzes von Plastiktüten • Gebühren für Plastiktüten • Verpackungen im Rahmen des Pfandrückgabesystems zu den in der Verordnung von der Agentur festgelegten Sätzen durchführen Onlinehandel: • Keine spezifische Regulierung Importeure: • Keine spezifischen Regularien für Importeure
Finanzierung	Die Gebühren für die Entsorgung erfolgen an Stadtverwaltungen und an das Ministerium für Umwelt, Urbanisierung und Klimawandel und werden jährlich auf der Webseite des Ministeriums bekannt gegeben. Genauere Informationen über die Höhe der Gebühren können Sie folgendem Link entnehmen: https://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2021/12/20211231-7-1.pdf Für Unternehmen, die jährlich 3000 kg Verpackungen in Verkehr bringen, besteht eine Meldepflicht. Diese müssen sich auf der Webseite (EÇBS Giriş (cevre.gov.tr)) des Ministeriums für Umwelt, Urbanisierung und Klimawandel registrieren und die Meldung jährlich im Februar in Bezug auf das vergangene Jahr durchführen. Für Verpackungen, die als Pfandprodukte klassifiziert sind, werden Pfandgebühren vor dem Inverkehrbringen dieser Verpackungen an die Umweltagentur der Türkei überwiesen. Der gesamte Prozess der Einnahme und der Rückgabe von Pfandgebühren wird von der Agentur verwaltet. Das Pfandsystem startete nicht wie geplant am 01. Januar 2023, sondern startet voraussichtlich am 01.01.2024.
Entsorgung	Die Entsorgung und Sammlung gehört zum Pflichtenkreis der Gemeinden, Stadtverwaltungen und der Umweltagentur der Türkei. Diese schließen mit Rücknahme- und Entsorgungsunternehmen Verträge ab, sodass die Unternehmen die Verpackungen an Sammelstellen oder bei der Industrie einsammeln und zu Wertstoffhöfen transportieren. Dort werden die Verpackungen und Verpackungsreste weiterverarbeitet. Sind die Verpackungen nicht wiederverwertbar, erfolgt die Abholung gegen Entgelt. Verpackungsabfälle werden ihrem Material entsprechend getrennt (Glas, Metall, Pappe, Kunststoff, Papier etc.). Die Trennung von Verpackungsabfällen für finanzielle Zwecke darf nur von Unternehmen durchgeführt werden, die vom Ministerium für Umwelt, Urbanisierung und Klimawandel autorisiert wurden.
B2B/B2C	Keine Differenzierung
Kennzeichnung	Die Kennzeichnung von Plastiktüten und allen anderen Verpackungen und deren Bestandteile ist verpflichtend. Die Kennzeichnungspflichten werden vom Ministerium für Umwelt, Urbanisierung und Klimawandel gesondert festgelegt und auf der Internetseite des Ministeriums (https://cygm.csb.gov.tr/duyurular) veröffentlicht. Mit Ausnahme der vom Ministerium erlassenen Sonderregelungen erfolgen weitere Kennzeichnungen auf freiwilliger Basis. Hierbei ist zu beachten, dass die Abkürzung für den Verpackungstyp und die Nummer des Materialtyps und das auf den Verpackungen zu verwendende Symbol beibehalten wird. Ist eine Kennzeichnung auf der Verpackung aus technischen Gründen nicht möglich, erfolgt die Kennzeichnung auf dem Etikett.
Sonstiges	Ursprünglich angesetzter Start für das Pfandrückgabesystem war der 01.01.2023. Dies wurde nun auf den 01.01.2024 verschoben. Das türkische Verpackungsgesetz ist neu und für Laien schwer verständlich. Für nähere Informationen wird empfohlen, sich an einen Experten zu wenden. Die Verordnung finden Sie hier. Die Türkei ist Mitglied bei Pro Europe. <i>Letzte Änderung zum 30.06.2024</i>

UNGARN

Rechtliche Umsetzung	Es gelten die Regierungsverordnung Nr. 2023/80 über die detaillierten Regelungen der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR), Gesetz Nr. 2011/85 über die Produktabgabe für Umweltschutz, Gesetz Nr. 2012/185 über die Abfälle, die Regierungsverordnung Nr. 442/2012 über Verpackungen und die Abfallwirtschaftstätigkeit und die EM-Verordnung Nr. 8/2023 über Gebührenentrichtung der erweiterten Herstellerverantwortung. Laut Gesetz entsteht eine Pflicht zur Zahlung der EPR-Gebühr, wenn Verpackungen beim ersten Mal im Inland in den Verkehr gebracht, für eigene Zwecke verwendet oder in die Bestände aufgenommen werden.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Verantwortlich für die Zahlung der Produktgebühr ist der erste ungarische Inverkehrbringer. Pflichten des ersten Inverkehrbringers: • Vertragsschließung mit der Konzessionsgesellschaft • Registrierungspflicht innerhalb von 15 Tagen nach Beginn der Tätigkeit • Pflicht zur Registerführung • Erklärungspflicht • Gebührenzahlungspflicht • Pflicht zur Ermittlung, Erklärung und Entrichtung einer Vorauszahlung auf die Produktabgabe • Erklärungspflicht gegenüber der Steuerbehörde über die Produktgebühr für Umweltschutz Pflichten des Herstellers: • Informiert die Verbraucher auf allgemein verständliche Weise über die für die Abfallbewirtschaftung wesentlichen Eigenschaften, über die Wiederverwertbarkeit bzw. über die Möglichkeit der Entsorgung der Produkte und deren Verpackung • die von ihm hergestellten oder in den Handel gebrachten Produkte sowie zu ihrer Verpackung verwendete Verpackungsmaterialien vom Vertreiber bzw. Verbraucher zurücktauscht oder zurücknimmt bzw. • übernimmt deren Abfälle zur Entsorgung oder Wiederverwendung Pflichten des Händlers: • Der Händler soll die Verpackung der von ihm verkauften, gebrauchten Produkte, für die der Verbraucher ein Pfand oder eine Kautions gezahlt hat, vom Verbraucher zurücktauschen oder zurücknehmen und das Pfand oder die Kautions an den Verbraucher zurückzahlen Pflichten des Onlinehandels: Ausländische Online-Shops, die Waren als Online-Händler nach Ungarn verkaufen, sind verpflichtet, die EPR-Gebühr und die Produktgebühr für Umweltschutz in Ungarn zu bezahlen. Die Registrierungs- und Zahlungspflicht betrifft den ersten ungarischen Inverkehrbringer und entsteht, wenn ein außerhalb Ungarns ansässiger Online-Shop Waren, an Endverbraucher (d. h. an Privatpersonen) verkauft, wobei der Adressat in Ungarn ansässig ist. Die EPR-Pflicht erstreckt sich u. A. auf Einwegkunststoffprodukte und Verpackungen. Verpackungsmaterialien als Teil der Produktverpackung können also auch mit den Abgaben belegt werden.

Finanzierung	Die EPR-Gebühr basiert auf dem Gewicht des abgabepflichtigen Produkts, ausgedrückt in Kilogramm und muss in der Deklaration mit zwei Dezimalstellen angegeben werden. Die Höhe der EPR-Gebühr wird jährlich per Ministerialverordnung festgelegt. Die Erklärung erfolgt vierteljährlich. Der Verpflichtete muss elektronisch bis zum 20. des Monats, der auf das betreffende Quartal folgt, eine vierteljährliche Meldung an die Abfallbehörde und an die Steuerbehörde NAV abgeben. Die beiden Gebühren können gegeneinander aufgerechnet werden.
Entsorgung	Die Entsorgung erfolgt durch staatlich zugelassene Entsorgungsunternehmen, die über eine Lizenz verfügen. Vom Abfallbesitzer werden die Abfälle zur Durchführung des Verwertungsverfahrens bzw. zur Erleichterung oder Verbesserung des Recyclings oder anderer Verwertungsverfahren auf dem Standort getrennt gesammelt. Der Abfallbesitzer stellt Behälter für Plastik und Metall, Papier und Glas auf.
B2B/B2C	Erfasst werden Verpackungsmaterialien aus Kunststoff, Metall, Papier, Holz, Stoffe auf natürlicher Basis sonstiger Materialien, Glas, gemischt beschichtete Getränkekartons, gemischte Verpackungen und Kunststofftragetaschen. Es gilt das Prinzip 'der Verursacher zahlt': der Abfallerzeuger, der Abfallbesitzer oder der Hersteller der zu Abfall gewordenen Produkte ist für die Abfallbehandlung sowie für die Zahlung der Kosten der Abfallbewirtschaftung verantwortlich.
Kennzeichnung	Der Hersteller kann eine Kennzeichnung verwenden, es ist aber keine Pflicht. Falls er eine Kennzeichnung verwendet, so darf er nur das im Gesetz festgelegte Kennzeichnungssystem und die Kennzeichnungsmethoden des Gesetzes verwenden.
Sonstiges	Es gilt Bevollmächtigungspflicht. Für die Erfüllung der Melde-, Erklärungs- und Zahlungspflichten soll der ausländische Verpflichtete über eine ungarische Steuernummer verfügen. <i>Letzte Änderung zum 30.06.2024</i>

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Rechtliche Umsetzung	Im VK gelten die Producer Responsibility Obligations (Packaging Waste) Regulations seit 1997. Dieses Gesetz fordert von Unternehmen, die Verpackungen herstellen, verwenden oder verpackte Produkte verkaufen, sich an Rücknahme und Recycling der von ihnen auf den Markt gebrachten Verpackungen finanziell zu beteiligen. Verpflichtete Unternehmen müssen sich bei der jeweiligen Umweltbehörde, die für ihre Region (England, Wales, Nordirland, Schottland) zuständig ist, fristgerecht registrieren. Das Gesetz gilt nur für das VK. Verpackungen, die exportiert werden, sind nicht betroffen.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Im VK sind nur Unternehmen zur Lizenzierung von Verpackungen verpflichtet, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen: 1. Das Unternehmen muss bei Companies House, dem britischen Handelsregister, registriert sein. Abhängig von seinen Handelsaktivitäten kann das Unternehmen auch verpflichtet sein, wenn es im VK eine Adresse hat (einschl. einer Postfachadresse). 2. Das Unternehmen muss jährlich für mehr als 50 Tonnen Verpackungen insgesamt im VK verantwortlich sein. 3. Das Unternehmen muss einen Jahresumsatz von mehr als £2 Mio. erwirtschaften. Deutsche Unternehmen sind in der Regel damit nicht verpflichtet. Verpflichtete Unternehmen müssen: • bis 7. April sich selbst bei der National Packaging Waste Database (NPWD) registrieren oder einem Recyclingsystem beitreten, um bei der Umweltbehörde registriert zu sein • Nachweise für ihre Konformität einreichen bzw. das Recyclingsystem übernimmt das • bis 31. Januar des Folgejahres ein Konformitätszertifikat einreichen bzw. das Recyclingsystem übernimmt das Verpackungen sind „jedwedes Material, das Waren beinhaltet, schützt und zum Handhaben, Liefern und Präsentieren von Waren dient.“ Darunter fallen Verpackungen für Rohmaterialien bis zu Fertigerzeugnissen (Paletten, Kartons, Klebeband, Papprollen und Aufhänger, die als Teil der Kleidung verkauft werden). Unterschieden wird nach Glas, Aluminium, Stahl, Pappe/Papier, Plastik, Holz. Weiter erfolgt eine Differenzierung zwischen Primär- (Produktverpackung), Sekundär- (Verpackungen für Multipacks, Displays usw.) und Tertiärverpackungen (Kartons und Paletten für den Transport usw.). Unternehmen sind dann verantwortlich, wenn sie die Verpackungen „handhaben“: Dies bedeutet • dass sie eine oder mehrere der Aktivitäten aus der Aktivitätenliste (s. u.) entweder selbst ausführen oder jemand sie im Auftrag ausführt • dass ihnen das Material, an dem Aktivitäten ausgeführt werden, gehört • dass sie Verpackungen/Verpackungsmaterialien an irgendeiner Stelle in der Kette zur Verfügung stellen oder der Endbenutzer der Verpackungen sind Unternehmen sind nicht verantwortlich für Verpackungen/Verpackungsmaterialien, die sie intern verwenden, exportieren oder zum Export weiterverkaufen. Aktivitätenliste: • Herstellung von Rohmaterialien für die Verpackungsherstellung • Konvertierung von Rohmaterialien zu Verpackungen • Füllen/Verpacken von Waren in Verpackungen/Verpackungen um Waren • Verkaufen von Waren an den Endbenutzer • Import von verpackten Waren/Verpackungsmaterialien von außerhalb des VK (einschließlich Rohmaterialien für Verpackungsherstellung) • Dienstleister, der Verpackungen zur Verfügung stellt (Miete/Leasing)

	Zur Registrierung haben Unternehmen Informationen über ihre Tätigkeit, Verpackungen und Aktivitäten bei der <i>NPWD</i> anzugeben. Die Datenbank berechnet die Rücknahme- und Recyclingverpflichtungen. Stellt der Verkauf verpackter Waren die Hauptaktivität dar, besteht die Verpflichtung, Kunden über die Labels auf ihren Verpackungen und ihre Recyclingaktivitäten zu informieren, ebenso wie eine Mitteilung an die <i>NPWD</i> zu leisten. Um ihre Verpflichtungen zu erfüllen, müssen Firmen sogenannte PRNs (Packaging Recovery Notes) im von der <i>NPWD</i> berechneten Gegenwert kaufen und bei der Umweltbehörde als Beweis ihrer Konformität einreichen. PRN-Zertifikate werden von akkreditierten Wiederaufbereiten und Exporteuren pro Tonne recyceltem oder exportiertem Material ausgestellt und an verpflichtete Firmen und Recyclingsysteme weiterverkauft. Durch die Zertifikate erfolgt der Nachweis, dass ein Unternehmen die Verpflichtungen zur Finanzierung der Rücknahme und des Recyclings wahrnimmt, da eine äquivalente Menge ihrer Verpackungen recycelt oder exportiert wurde. Die <i>NPWD</i> stellt dann ein Konformitätszertifikat aus, welches von dem Unternehmen unterschrieben und eingereicht werden muss.
Entsorgung/ Finanzierung	Unter der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) im Vereinigten Königreich wird die Abfallentsorgung durch ein herstellerefinanziertes System verwaltet, das die Sammlung, das Recycling und die ordnungsgemäße Entsorgung von Produkten am Ende ihrer Lebensdauer sicherstellt. Dieser Ansatz verlagert die finanzielle Belastung der Abfallbewirtschaftung von den lokalen Behörden und Steuerzahlern auf die Hersteller, was nachhaltigere Produktions- und Konsumpraktiken fördert. erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) im Vereinigten Königreich Wie oben erwähnt, werden nur im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen bzw. Hersteller, die die Schwellenwerte überschreiten für die Entsorgung zahlen müssen. Mehr Informationen zur erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) finden Sie auf folgender Seite: https://www.gov.uk/guidance/extended-producer-responsibility-for-packaging-who-is-affected-and-what-to-do
B2B/B2C	Es findet keine Differenzierung statt.
Kennzeichnung	Beim Verkauf eines Produkts im Vereinigten Königreich müssen auf der Verpackung je nach Produktgruppe gewisse Informationen angezeigt werden, um verschiedenen Vorschriften nachzukommen und sicherzustellen, dass Verbraucher die notwendigen Details zu einem Produkt erhalten. Die erforderlichen Informationen müssen folgende Aspekte detaillieren: 1. Produktname: Der Name des Produkts muss klar angegeben sein. 2. Produktbeschreibung: Eine Beschreibung, die das Produkt genau darstellt, einschließlich seiner Verwendung oder Zweckbestimmung. 3. Inhaltsstoffe oder Komponenten: Bei Lebensmitteln, Kosmetika und anderen Verbrauchsartikeln muss eine Liste der Inhaltsstoffe in absteigender Reihenfolge des Gewichts angegeben werden. 4. Nettoinhalt: Das Gewicht, Volumen oder die Menge des Produkts. 5. Hersteller- oder Importeuredetails: Der Name und die Adresse des Herstellers, Verpackers oder Importeurs. 6. 6. Herkunftsland: Wo das Produkt hergestellt oder produziert wurde. 7. Gebrauchsanweisung: Alle notwendigen Anweisungen für die sichere und effektive Verwendung des Produkts.

	8. Warnhinweise und Vorsichtsmaßnahmen: Alle relevanten Sicherheitshinweise oder Vorsichtsmaßnahmen bei der Verwendung des Produkts. 9. Lagerungsanweisungen: Informationen zur richtigen Lagerung des Produkts. 10. Verfallsdatum: Bei verderblichen Waren das Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum. 11. Chargennummer: Ein Code zur Identifizierung der Produktionscharge, der für die Rückverfolgbarkeit wichtig ist. 12. Recycling- und Entsorgungsinformationen: Symbole oder Anweisungen, wie die Verpackung recycelt oder entsorgt werden kann. 13. Strichcode: Ein Universal Product Code (UPC) oder European Article Number (EAN) für das Scannen im Einzelhandel. 14. Nährwertinformationen: Bei Lebensmitteln eine Nährwerttabelle mit Angaben zu Energie, Fett, Kohlenhydraten, Eiweiß und anderen Nährstoffen. 15. Allergeninformationen: Hervorhebung potenzieller Allergene, die im Produkt enthalten sind. 16. Kontaktinformationen: Details des Kundendienstes oder einer Kontaktstelle für Verbraucherfragen. Die Kennzeichnungen können sich unter verschiedenen Produktgruppen unterscheiden und deshalb gilt es sich ausführlich über die Kennzeichnung einer bestimmten Produktgruppe zu informieren. Mehr Informationen zur Gesetzgebung finden Sie auf folgender Seite: https://www.gov.uk/product-labelling-the-law
Sonstiges	Überblick Verpackungsbestimmungen finden Sie hier. Kunststoffverpackungssteuer: Zum 1. April 2022 wurde eine Kunststoffverpackungssteuer (<i>Plastic Packaging Tax</i>) eingeführt. Weitere Informationen dazu finden Sie hier. Weitere Details finden Sie auf den Seiten der britischen Regierung.